

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12

München, den 21. Juni

1972

Datum	Inhalt	Seite
15. 6. 1972	Gesetz über das berufliche Schulwesen (GbSch)	189
6. 6. 1972	Verordnung über die Kaminkehrerrealrechte (Realrechtsverordnung — RealRV)	201
6. 6. 1972	Verordnung über die Zuständigkeit zur Errichtung der Ausschüsse für die Abnahme der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft	201
15. 6. 1972	Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte	202
15. 6. 1972	Verordnung zur Bestimmung der Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes	202
9. 5. 1972	Prüfungsordnung der staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für Kunsterziehung, Werken, Technisches Werken und Technisches Zeichnen	202
16. 5. 1972	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes	206
X 18. 5. 1972	Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Auslandsdienstreisen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	206
25. 5. 1972	Erste Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung)	207
8. 6. 1972	Verordnung über die Aufteilung des Personals bei Auflösung und Umbildung von Gebietskörperschaften (Personalaufteilungsverordnung — PAV)	207
	Hinweis	208

Gesetz über das berufliche Schulwesen (GbSch)

Vom 15. Juni 1972

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Teil

Allgemeines

1. Abschnitt Grundsätzliches

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Öffentliche und private Schulen, Schulträger
- Art. 3 Bezeichnung der Schulen
- Art. 4 Grundsätze der Bedarfsaufbringung
- Art. 5 Personalaufwand, Schulaufwand
- Art. 6 Berechnung des Gastschülerzuschusses
- Art. 7 Beihilfen zu Baumaßnahmen
- Art. 8 Berücksichtigung der Landesplanung

2. Abschnitt Schulleiter und Lehrer

- Art. 9 Schulleiter
- Art. 10 Lehrerkonferenz
- Art. 11 Aufgaben des Lehrers

3. Abschnitt Ordnung und Kosten des Schulbesuches

- Art. 12 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit, Zugang
- Art. 13 Lehrpläne, Schul- und Prüfungsordnungen

4. Abschnitt Zuständigkeiten

- Art. 14 Schulaufsichtsbehörden
- Art. 15 Zuständigkeiten

II. Teil

Berufsschulen

1. Abschnitt

Gliederung, Organisation, Errichtung und Bedarfsaufbringung der öffentlichen Berufsschulen

- Art. 16 Gliederung und Organisation
- Art. 17 Mindestanforderungen für die Errichtung von Berufsschulen
- Art. 18 Errichtung und Betrieb von Berufsschulen
- Art. 19 Schulaufwand für staatliche Berufsschulen
- Art. 20 Aufwand für kommunale Berufsschulen
- Art. 21 Aufhebung

2. Abschnitt

Schulsprengel, Einschulung, Gastschulverhältnisse der öffentlichen Berufsschulen

- Art. 22 Schulsprengel
- Art. 23 Erfüllung der Berufsschulpflicht
- Art. 24 Gastschulverhältnisse

3. Abschnitt

Lehrpersonal an kommunalen Berufsschulen, Staatliche Zuschüsse

- Art. 25 Rechtliche Stellung des Lehrpersonals
- Art. 26 Einstellung von Lehrern
- Art. 27 Lehrpersonalzuschuß
- Art. 28 Voraussetzungen für Zuschußgewährung

4. Abschnitt

Beiräte an öffentlichen Berufsschulen

- Art. 29 Berufsschulbeirat
- Art. 30 Zusammensetzung der Schulbeiräte
- Art. 31 Wahl und Bestellung der Vertreter
- Art. 32 Dauer der Mitgliedschaft
- Art. 33 Aufgaben des Schulbeirats
- Art. 34 Beschlüßfähigkeit; Einberufung, Beschlüsse
- Art. 35 Ehrenamtliche Tätigkeit, Kostenersatz
- Art. 36 Aufgaben und Zusammensetzung des gemeinsamen Schulbeirats

5. Abschnitt Private Berufsschulen	
Art. 37	Aufgabe
Art. 38	Schulbesuch
Art. 39	Zulassung und Betrieb
Art. 40	Heim- und Werkberufsschulen
Art. 41	Staatliche Zuschüsse für Heimberufsschulen
Art. 42	Staatliche Zuschüsse für Werkberufsschulen
III. Teil	
Berufsaufbauschulen	
1. Abschnitt	
Allgemeines	
Art. 43	Wesen der Berufsaufbauschule
Art. 44	Status der Berufsaufbauschule
Art. 45	Gliederung der Berufsaufbauschule
2. Abschnitt	
Berufsaufbauschulen an öffentlichen Berufsschulen und Berufsfachschulen	
Art. 46	Errichtung und Betrieb
Art. 47	Lehrpersonal an öffentlichen Berufsaufbauschulen — Zuschüsse
Art. 48	Beirat
3. Abschnitt	
Berufsaufbauschulen an privaten Berufsschulen und Berufsfachschulen	
Art. 49	Betrieb privater Berufsaufbauschulen
Art. 50	Staatliche Zuschüsse
IV. Teil	
Berufsfachschulen und Fachschulen	
1. Abschnitt	
Allgemeines	
Art. 51	Lehrziele
2. Abschnitt	
Öffentliche Berufsfachschulen einschließlich der mindestens dreistufigen Wirtschaftsschulen, öffentliche Fachschulen	
Art. 52	Errichtung und Betrieb
Art. 53	Lehrpersonalzuschuß für kommunale Berufsfachschulen und Fachschulen
Art. 54	Höhe des Lehrpersonalzuschusses
Art. 55	Gastschülerzuschuß
3. Abschnitt	
Private Berufsfachschulen einschließlich der mindestens dreistufigen Wirtschaftsschulen, private Fachschulen	
Art. 56	Aufgabe
Art. 57	Lehrpersonalzuschuß für private Berufsfachschulen und Fachschulen
Art. 58	Höhe des Lehrpersonalzuschusses
V. Teil	
Fachoberschulen und Berufsoberschulen	
1. Abschnitt	
Allgemeines	
Art. 59	Wesen der Fachoberschule
Art. 60	Wesen der Berufsoberschule
2. Abschnitt	
Öffentliche Fachoberschulen und Berufsoberschulen	
Art. 61	Errichtung und Betrieb
Art. 62	Lehrpersonalzuschuß, Gastschülerzuschuß
3. Abschnitt	
Private Fachoberschulen und Berufsoberschulen	
Art. 63	Errichtung und Betrieb, Zuschüsse
VI. Teil	
Fachakademien	
1. Abschnitt	
Allgemeines	
Art. 64	Wesen der Fachakademien
Art. 65	Zugangsvoraussetzungen
Art. 66	Fachakademielehrer
2. Abschnitt	
Öffentliche Fachakademien	
Art. 67	Errichtung und Betrieb
Art. 68	Lehrpersonalzuschuß
3. Abschnitt	
Private Fachakademien	
Art. 69	Errichtung und Betrieb, Umwandlung bestehender Schulen in Fachakademien
Art. 70	Lehrpersonalzuschuß
VII. Teil	
Übergangs- und Schlußbestimmungen	
Art. 71	Rechts- und Verwaltungsvorschriften
Art. 72	Bestehende Schulen
Art. 73	Verteilung der Versorgungslast
Art. 74	Lehrpersonalzuschüsse
Art. 75	Schulgeldfreiheit
Art. 76	Anderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
Art. 77	Anderung des Schulfinanzierungsgesetzes
Art. 78	Anderung des Privatschulleistungsgesetzes
Art. 79	Anderung des Sonderschulgesetzes
Art. 80	Inkrafttreten des Gesetzes

I. Teil

Allgemeines

1. Abschnitt

Grundsätzliches

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Berufliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen einschließlich der Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien. Fachschulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Berufsschulen sind berufsbegleitende Schulen für berufsschulpflichtige Jugendliche. Sie haben die Aufgabe, die Bildung der Schüler unter besonderer Berücksichtigung ihrer Berufsausbildung und ihrer beruflichen Tätigkeit zu vertiefen und die praktische Ausbildung zu ergänzen. Statt des Teilzeitunterrichts ist Unterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockbeschulung) anzustreben; im zehnten Schuljahr ist Teilzeitunterricht an einem oder mehreren Wochentagen oder Vollzeitunterricht über das ganze Schuljahr (Berufsgrundschuljahr) zu erteilen. Im zweiten bzw. dritten Jahr erfolgt eine zunehmende berufsspezifische Differenzierung in Teilzeitformen. Bei nichtstaatlichen Schulen ist für die Einführung von Blockbeschulung oder des Berufsgrundschuljahres schulaufsichtliche Genehmigung erforderlich. Das Berufsgrundschuljahr ist anzustreben.

(3) Berufsaufbauschulen sind Schulen, die in der Regel von Jugendlichen besucht werden, die den qualifizierenden Abschluß der Hauptschule besitzen. Der Schulbesuch findet im allgemeinen neben der Berufsschule oder nach erfüllter Berufsschulpflicht von Jugendlichen statt, die in einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen oder gestanden haben. Die Berufsaufbauschulen vermitteln eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung und schließen mit der Fachschulreife ab. Der Bildungsgang umfaßt in der Regel drei Schuljahre, wobei in einem Schuljahr Vollzeitunterricht erteilt wird.

(4) Berufsfachschulen sind Schulen mit Vollzeitunterricht, die, ohne eine Berufsausbildung vorauszu setzen, der Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit oder der Berufsausbildung dienen und die allgemeine Bildung fördern; der Ausbildungsgang dauert mindestens ein Schuljahr.

(5) Fachschulen sind Schulen, die der vertieften beruflichen Fortbildung oder Umschulung dienen und die Allgemeinbildung fördern; sie werden im Anschluß an eine Berufsausbildung und in der Regel an eine ausreichende praktische Berufstätigkeit besucht. Der Ausbildungsgang umfaßt bei Vollzeitunterricht mindestens ein halbes Schuljahr, bei Teilzeitunterricht einen entsprechend längeren Zeitraum.

(6) Fachoberschulen sind Schulen mit Vollzeitunterricht, die aufbauend auf einem mittleren Schulabschluß, einer allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung vermitteln und zur Fachhochschulreife führen. Der Ausbildungsgang dauert mindestens zwei Schuljahre.

(7) Berufsoberschulen sind Schulen mit Vollzeitunterricht, die, aufbauend auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einem mittleren Schulabschluß, eine allgemeine und fachtheoretische Bildung vermitteln und zur fachgebundenen Hochschulreife führen. Der Ausbildungsgang dauert mindestens zwei Schuljahre.

(8) Fachakademien sind berufliche Bildungseinrichtungen, die einen mittleren Schulabschluß vor-

aussetzen und in der Regel im Anschluß an eine dem Ausbildungsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit auf den Eintritt in eine angehobene Berufsaufbahn vorbereiten. Der Ausbildungsgang umfaßt bei Vollzeitunterricht mindestens vier Halbjahre.

(9) Zur Erprobung neuer Organisations- und Unterrichtsformen werden Schulversuche nach Maßgabe des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen durchgeführt.

(10) Die Zusammenfassung beruflicher Schulen innerhalb von Berufsbildungszentren ist anzustreben.

Art. 2

Öffentliche und private Schulen, Schulträger

(1) Berufliche Schulen sind öffentliche oder private Schulen.

(2) Öffentliche Schulen sind staatliche Schulen, wenn Dienstherr der Lehrer der Freistaat Bayern, kommunale Schulen, wenn Dienstherr der Lehrer eine bayerische kommunale Körperschaft ist.

(3) Der Dienstherr oder der Arbeitgeber der Lehrer ist zugleich der Schulträger.

Art. 3

Bezeichnung der Schulen

Die beruflichen Schulen führen eine Bezeichnung, aus der die Schulart (Art. 1 Abs. 1), die Ausbildungsrichtung und der Schulträger ersichtlich sind. Den Schulen kann von ihren Trägern ein Beiname verliehen werden.

Art. 4

Grundsätze der Bedarfsaufbringung

(1) Bei den staatlichen Schulen trägt der Staat den Aufwand für die Lehrer, für das pädagogische Hilfspersonal und für das Verwaltungspersonal. Den übrigen Aufwand, den der Betrieb der Schule erfordert (Schulaufwand), trägt eine kommunale Körperschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Bei den kommunalen Schulen trägt die kommunale Körperschaft, die Dienstherr der Lehrer ist, den gesamten Aufwand, den der Betrieb der Schule erfordert.

(3) Der Staat gewährt den kommunalen Körperschaften und privaten Schulträgern Zuschüsse und Beihilfen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(4) Bei öffentlichen Schulen findet auch zwischen den kommunalen Körperschaften ein Kostenausgleich statt.

Art. 5

Personalaufwand, Schulaufwand

(1) Der Personalaufwand umfaßt die Aufwendungen nach den beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht.

(2) Zum Verwaltungspersonal gehören die zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Schulleitung benötigten Beamten und Angestellten.

(3) Zum Schulaufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für

a) die Schulanlage samt Ausstattung, wie sie zur ordnungsmäßigen Durchführung des Unterrichts notwendig ist (z. B. Klafräume, Fachräume, Werkstätten, Einrichtungen des bürotechnischen Unterrichts, Schulküchen, Schulgärten, Sportstätten, Pausenflächen, Hausmeisterwohnung),

b) Schülerheime, soweit sie für den Schulbetrieb erforderlich sind,

c) die Lehr- und Lernmittel einschließlich der Büchereien und Zeitschriften,

d) Schülerübungen und Schulveranstaltungen,

e) das Haupersonal.

(4) Zum Haupersonal gehören die für die Ver-

waltung und Bewirtschaftung der Schulanlage benötigten Dienstkräfte.

Art. 6

Berechnung des Gastschülerzuschusses

(1) Übersteigt an den öffentlichen Schulen in einer Schulsitzgemeinde die Zahl derjenigen Schüler, die außerhalb der Schulsitzgemeinde ihren Wohnsitz haben (Gastschüler), 15 vom Hundert der Gesamtzahl der Schüler, so gewährt der Staat je Rechnungsjahr nach Maßgabe dieses Gesetzes dem Träger des Schulaufwands einen Gastschülerzuschuß für jeden 15 vom Hundert der Gesamtzahl aller Schüler übersteigenden Gastschüler. Maßgebend für die Zahl der Schüler ist jeweils die im vorhergehenden Rechnungsjahr aufgestellte amtliche Statistik; bei Neugründungen sind bis zum Vorliegen statistischer Zahlen die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Der Gastschülerzuschuß darf 85 vom Hundert des von der kommunalen Körperschaft zu tragenden laufenden Schulaufwands sowie ihrer freiwilligen Leistungen zum Betrieb von Schulbuslinien für Gastschüler nicht übersteigen.

(2) Der kommunale Träger des Schulaufwands kann für jeden Schüler, der außerhalb des Gebiets des Trägers seinen Wohnsitz hat, vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt des Wohnsitzes des Schülers einen Beitrag (Gastschülerbeitrag) verlangen. Für Schüler mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland richtet sich der Anspruch gegen den Freistaat Bayern. Der Gastschülerbeitrag pro Schüler darf den Betrag nicht überschreiten, der sich ergibt, wenn der laufende Schulaufwand durch die Gesamtschülerzahl geteilt wird. Die staatlichen Leistungen nach Absatz 1 sind vorweg abzuziehen. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Die beteiligten kommunalen Körperschaften können eine abweichende Regelung vereinbaren. Absatz 2 findet auf Berufsschulen, ferner auf Schulen, die nach diesem Gesetz nicht gefördert werden, keine Anwendung.

Art. 7

Beihilfen zu Baumaßnahmen

(1) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von öffentlichen Schulen sowie für deren erstmalige Errichtung, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schüler unmittelbar dient, gewährt der Staat Finanzhilfe im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel. Dies gilt auch für die an beruflichen Schulen zu errichtenden Sportstätten.

(2) Private Schulträger können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel Zuschüsse und verbilligte Darlehen zu Baumaßnahmen erhalten, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt.

Art. 8

Berücksichtigung der Landesplanung

Bei der Errichtung und beim Betrieb öffentlicher beruflicher Schulen sind die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Staatliche Leistungen an öffentliche oder private berufliche Schulen werden nur gewährt, soweit die Errichtung und der Betrieb der Schule den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

2. Abschnitt

Schulleiter und Lehrer

Art. 9

Schulleiter

(1) Jede Schule hat einen Schulleiter und Schulleiterstellvertreter, die zugleich Lehrer an der Schule sind. Für mehrere Schulen (Berufsbildungszentrum) kann ein Leiter bestellt werden.

(2) Der Leiter der Schule ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht, für die Schulaufbahn-

beratung und gemeinsam mit den Lehrern für die Erziehung der Schüler verantwortlich. In Erfüllung dieser Aufgabe ist er gegenüber den Lehrern, dem Verwaltungs- und dem Hauspersonal weisungsberechtigt. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann er Anordnungen treffen.

(3) Dem Leiter der Schule obliegt die Pflege der Beziehungen zur Öffentlichkeit, zu den Erziehungsberechtigten und — soweit die Schüler in einem Beschäftigungsverhältnis stehen — zu den Ausbildenden, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmervertretern der jeweiligen Beschäftigungsbetriebe.

(4) Der Träger des Schulaufwands kann nach Anhörung des Beirats die Verwaltung der Schulanlage und der von ihm zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen ganz oder teilweise dem Schulleiter oder nach dessen Vorschlag einem anderen Lehrer übertragen und dafür Richtlinien aufstellen und Weisungen erteilen. Er kann ihm auch die Bewirtschaftung der für den Schulaufwand bereitgestellten Haushaltmittel übertragen und ihn ermächtigen, nach Maßgabe der für Gemeindebedienstete geltenden Vorschriften Verpflichtungserklärungen im Namen des Trägers des Schulaufwandes abzugeben. Der Schulleiter übt Hausrecht aus.

(5) Über die Verwendung der Schulanlage und der vom Träger des Schulaufwands zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen für schulfremde Zwecke entscheidet unter Wahrung der schulischen Belange der Träger des Schulaufwands im Benehmen mit dem Leiter der Schule.

(6) Jede Fachakademie hat einen Fachakademiedirektor. Umfaßt eine Fachakademie mehrere Ausbildungsrichtungen, sind für sie eigene Leiter zu bestellen. Der Fachakademiedirektor kann zugleich Leiter einer Ausbildungseinrichtung sein. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

Art. 10

Lehrerkonferenz

(1) In der Lehrerkonferenz beraten die Lehrer der Schule unter dem Vorsitz des Schulleiters gemeinsam die Angelegenheiten der Schule. Die Fälle, in denen die Lehrerkonferenz verbindliche Beschlüsse zu fassen hat, werden in den Schulordnungen festgelegt. Die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer sind zur Teilnahme an der Lehrerkonferenz verpflichtet, wenn es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

(2) Hält der Leiter der Schule einen Beschuß der Lehrerkonferenz für rechtswidrig, so hat er den Vollzug auszusetzen und unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Der Lehrerkonferenz sind die Gründe mitzuteilen.

Art. 11

Aufgaben des Lehrers

(1) Der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für seinen Unterricht und seine Erziehungsarbeit. Er hat dabei die in Art. 131 der Verfassung des Freistaates Bayern und die für seine Schule festgelegten Unterrichts- und Erziehungsziele zu beachten.

(2) Zu den weiteren Aufgaben des Lehrers gehören insbesondere,

- den Erziehungsberechtigten und — soweit die Schüler in einem Beschäftigungsverhältnis stehen — zu den Ausbildenden, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmervertretern der jeweiligen Beschäftigungsbetriebe in Sprechstunden oder an Sprechtagen für Rat und Auskunft zur Verfügung zu stehen,
- die Beteiligten über bedeutsame Angelegenheiten, welche die Ausbildung der Schüler betreffen, zu unterrichten.

- in der Verwaltung seiner Schule in angemessenem Umfang mitzuarbeiten,
- an den gemeinsamen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen,
- an der Aufsicht über die Schüler mitzuwirken und
- sich an Fortbildungsmaßnahmen zu beteiligen.

3. Abschnitt

Ordnung und Kosten des Schulbesuches

Art. 12

Schulgeld- und Lernmittelfreiheit, Zugang

(1) Der Unterricht an öffentlichen Schulen ist nach Maßgabe des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit und des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit unentgeltlich. Der Besuch von öffentlichen Berufsschulen und Fachakademien ist in die Schulgeldfreiheit und die Lernmittelfreiheit einbezogen.

(2) Die Aufnahme in eine öffentliche Schule darf einem Schüler nicht deshalb versagt werden, weil er nicht im Gebiet des Schulträgers beschäftigt ist oder seinen Wohnsitz hat. Art. 23 bleibt unberührt.

(3) Erziehungsberechtigten, deren Kinder private staatlich anerkannte Schulen besuchen, die nach diesem Gesetz gefördert werden können, wird das Schulgeld bis zum Betrag von 35,— DM pro Schüler und Unterrichtsmonat durch den Staat ersetzt, bei Teilzeitunterricht an privaten Berufsaufbauschulen bis zu 10,— DM. Für den Besuch privater Fachschulen und Fachakademien wird Schulgeldersatz nur geleistet, soweit nicht Ausbildungsförderung gewährt wird.

Art. 13

Lehrpläne, Schul- und Prüfungsordnungen

(1) Dem Unterricht sind die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit den fachlich zuständigen Staatsministerien und den betroffenen Verbänden und Organisationen erlassenen oder genehmigten Lehrpläne und Stundentafeln zu grunde zu legen.

(2) Die Rahmenlehrpläne der Berufsschulen und Berufsfachschulen haben die Ausbildungsordnungen gemäß §§ 25 und 26 des Berufsbildungsgesetzes zu berücksichtigen.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Schulordnungen und Prüfungsordnungen erlassen oder genehmigen.

(4) Die Schulordnungen sollen insbesondere enthalten Bestimmungen über

- Aufbau und Aufgabe der Schule,
- Aufnahme und Entlassung der Schüler und Schulwechsel,
- Verteilung des Unterrichtsstoffes,
- Lernmittel,
- Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen, Unterrichtszeit, Ferien,
- Unterricht, Vorrücken, Zeugnisse,
- Schüler, Schulgemeinschaft und Schülermitverwaltung,
- Lehrerkonferenzen,
- Ordnungsmaßnahmen,
- Schulärztliche Betreuung,
- Beziehungen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, Ausbildenden, Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretern der jeweiligen Beschäftigungsbetriebe,
- Schullaufbahnberatung.

(5) Die Prüfungsordnungen sollen insbesondere enthalten Bestimmungen über

- die Gegenstände der Prüfung und die Prüfungsanforderungen,

- b) das Prüfungsverfahren,
- c) die Prüfungsorgane,
- d) die Wiederholung der Prüfung,
- e) die Teilnahme von Nichtschülern an der Prüfung.

(6) Die Ordnungen, Lehrpläne und Stundentafeln für die Fachakademien werden vom zuständigen Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung der Lehrerkonferenz der betreffenden Fachakademien erlassen. Ordnungen für die staatlichen Abschlußprüfungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

4. Abschnitt

Zuständigkeiten

Art. 14

Schulaufsichtsbehörden

(1) Die staatliche Schulaufsicht wird bei Fachober Schulen und Berufsoberschulen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar, im übrigen vom Staatsministerium und von den Regierungen, bei Fachakademien vom zuständigen Staatsministerium ausgeübt.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Schulträger, die einen hauptamtlich tätigen, fachlich vorgebildeten Sachbearbeiter für das berufliche Schulwesen haben, an der Schulaufsicht beteiligen.

Art. 15

Zuständigkeiten

(1) In Abweichung von den Bestimmungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen bleibt die Genehmigung nach Art. 1 Abs. 2 (Vollzeitunterricht über ein ganzes Jahr) dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorbehalten. Sie ergeht im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium.

(2) Staatliche Berufsschulen werden von den Regierungen nach den Weisungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus errichtet.

II. Teil

Berufsschulen

1. Abschnitt

Gliederung, Organisation, Errichtung und Bedarfsaufbringung der öffentlichen Berufsschulen

Art. 16

Gliederung und Organisation

(1) Die Berufsschulen gliedern sich in gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche, landwirtschaftliche und gartenbauliche Abteilungen. Einzelne Abteilungen können auch als eine oder mehrere selbständige Schulen geführt werden.

(2) Die Schüler sind nach näheren Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Jahrgangsfachklassen zusammenzufassen. Die Zahl der Schüler einer Klasse darf nicht weniger als 20 und soll nicht mehr als 30 betragen; Ausnahmen von der Mindestzahl bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Eine Klasse ist zu teilen, wenn die Zahl der Schüler dauernd 40 überschreitet. In der praktischen Fachkunde sind die Klassen in der Regel in Gruppen zu teilen.

(3) Berufsschulen können nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit von den Schulträgern mit Zustimmung der Schulaufwandsträger unter einer Leitung vereinigt werden, wenn das zu einer Verbesserung des Schulwesens führt.

Art. 17

Mindestanforderungen für die Errichtung von Berufsschulen

(1) Eine selbständige Berufsschule muß im Regelfall mindestens 40 Klassen haben. Ausnahmen be-

dürfen für nichtstaatliche Berufsschulen der schulaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Selbständige landwirtschaftliche Berufsschulen werden nur dann errichtet, wenn im Gebiet des Schulaufwandsträgers mindestens so viele berufsschulpflichtige Jugendliche in landwirtschaftlichen oder verwandten Berufen beschäftigt sind, daß Jahrgangsfachklassen gebildet werden können.

(3) Vor der Errichtung der Berufsschulen ist der Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen, daß die räumlichen, sachlichen und organisatorischen, bei kommunalen Berufsschulen auch die personellen Voraussetzungen gegeben sind. Die Frage der Sprengelbildung (Art. 22) muß geklärt sein.

(4) Die Errichtung kommunaler Berufsschulen ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und der Schulaufsichtsbehörde anzuseigen.

Art. 18

Errichtung und Betrieb von Berufsschulen

(1) Berufsschulen werden im Benehmen mit den örtlich zuständigen kommunalen Körperschaften (Art. 19) als staatliche Schulen errichtet und betrieben.

(2) Kommunale Körperschaften sind berechtigt, gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche und gartenbauliche Berufsschulen zu errichten und zu betreiben.

(3) Stellt der Träger einer kommunalen Berufsschule den Antrag, seine Schule in eine staatliche Schule umzuwandeln, dann soll diesem Antrag entsprochen werden, wenn dadurch die Schulverhältnisse verbessert und insbesondere für einen genügend großen Schulsprengel Jahrgangsfachklassen gebildet werden können.

(4) Landwirtschaftliche Berufsschulen sind staatliche Schulen; sie werden errichtet, wenn die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 2 für ihren Bereich gegeben sind.

Art. 19

Schulaufwand für staatliche Berufsschulen

(1) Den Schulaufwand der staatlichen Berufsschulen tragen die kreisfreien Gemeinden oder Landkreise, die den Schulsprengel bilden. Gehören mehrere dieser kommunalen Körperschaften zum Schulsprengel, so wirken sie zusammen. Unter den beteiligten kommunalen Körperschaften verteilen sich die Kosten im Verhältnis der Zahl der Bevölkerung, die zum Schulsprengel gehört. Maßgeblich für die Zahl der Bevölkerung ist jeweils die zum 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres aufgestellte amtliche Statistik.

(2) Im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger nach Absatz 1 kann auch eine einzelne kommunale Körperschaft im Schulsprengel den Schulaufwand übernehmen. Sie tritt an die Stelle dieses Schulaufwandsträgers. Von den aus ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 entlassenen kreisfreien Gemeinden oder Landkreisen kann der Schulaufwandsträger jährlich für die durch den Betrieb der Schule entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten Ersatz nach Maßgabe der Zahl der anteiligen Sprengelschüler verlangen.

(3) Die kommunalen Körperschaften können eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Kostenverteilung vereinbaren.

(4) Im Falle des Art. 18 Abs. 3 hat der bisherige Schulträger den Schulaufwand zu tragen. Muß die Trägerschaft für den Schulaufwand geändert werden, ist die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich; die Absätze 1 bis 3 sind dann entsprechend anzuwenden.

(5) Das Zusammenwirken kommunaler Körperschaften richtet sich nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

Art. 20

Aufwand für kommunale Berufsschulen

Für die Tragung der Kosten, die durch die Errichtung und den Betrieb kommunaler Berufsschulen entstehen, gilt Art. 19 entsprechend.

Art. 21

Aufhebung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit dem Träger des Schulaufwands Berufsschulen aufheben, wenn die Voraussetzungen des Art. 17 auf die Dauer weggefallen sind und wenn ein ordnungsgemäßer Unterricht nach den Lehrplänen nicht mehr gewährleistet ist. Bis zur Umbildung des Schulsprensels ist die Regierung verpflichtet, die Schulpflichtigen einer anderen Berufsschule zuzuweisen. Art. 19 Abs. 2 Satz 3 und Art. 20 gelten entsprechend.

(2) Wird eine kommunale Berufsschule aufgehoben, so richtet sich die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger nach den Vorschriften des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Der bisherige Dienstherr hat sich an den Versorgungslasten in entsprechender Anwendung des Art. 174 des Bayerischen Beamtengesetzes zu beteiligen.

2. Abschnitt

Schulsprengel, Einschulung, Gastschulverhältnisse der öffentlichen Berufsschulen

Art. 22

Schulsprengel

(1) Die Regierung bildet durch Bekanntmachung für jede Berufsschule den Schulsprengel, der für die örtliche Erfüllung der Berufsschulpflicht maßgebend ist. Bei kommunalen Berufsschulen erfolgt die Sprengelbildung im Einvernehmen mit dem Schulträger, bei staatlichen Berufsschulen im Benehmen mit dem kommunalen Schulaufwandsträger. Um Jahrgangsfachklassen zu gewährleisten, können Schulsprengel für Berufsfelder, Berufsgruppen, Einzelberufe und Schülerjahrgänge gebildet werden. Erstreckt sich dieser Schulsprengel über einen Regierungsbezirk hinaus, so bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die zuständige Regierung.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium fest, zu welcher Berufsschulabteilung Berufe gehören, wenn die Zugehörigkeit zweifelhaft ist.

(3) In den Fällen des Art. 21 ist der Berufsschulpflichtige gehalten, die von der Regierung bis zur Umbildung des Schulsprengels zugewiesene Berufsschule zu besuchen.

Art. 23

Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) Die Erfüllung der Berufsschulpflicht richtet sich für Jugendliche, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, nach dem Beschäftigungsort, für die übrigen nach dem Wohnort. Ist der Beschäftigungsort oder der Wohnort zweifelhaft, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, welche Schule zu besuchen ist.

(2) Berufsschulpflichtige, die in Bayern wohnen, aber außerhalb Bayerns beschäftigt sind, sind zum Besuch der für ihren Wohnsitz zuständigen Berufsschule verpflichtet, wenn sie nicht die für den Beschäftigungsort zuständige außerbayerische Berufsschule besuchen können.

(3) Wenn es die örtlichen Verhältnisse nahelegen oder wo Jahrgangsfachklassen in Bayern nicht ge-

bildet werden können, ist die Regierung berechtigt, Schüler zum Besuch einer außerbayerischen Berufsschule zu verpflichten.

(4) Auf Berufsschulberechtigte finden die Absätze 1 mit 3 entsprechende Anwendung.

Art. 24

Gastschulverhältnisse

(1) Aus wichtigen Gründen kann die Schulaufsichtsbehörde den Besuch einer anderen als der zuständigen Sprengelschule genehmigen oder anordnen (Gastschulverhältnis).

(2) Sind Jugendliche in Heimen untergebracht, ohne daß die Möglichkeit des Besuchs einer Heimberrufsschule besteht, so liegt ein Gastschulverhältnis vor, wenn die Jugendlichen vor Eintritt in das Heim ihren Wohnsitz nicht im Sprengel der für das Heim zuständigen Berufsschule hatten. Dies gilt entsprechend auch für Jugendliche, die in Einrichtungen, insbesondere Werkstätten des Bundes oder des Landes ausgebildet werden.

(3) Bei einem Gastschulverhältnis kann der kommunale Schulaufwandsträger Kostenerstattung nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 2 und Abs. 3 oder des Art. 20 verlangen.

(4) Besuchen Schüler aus außerbayerischen kreisfreien Gemeinden oder Landkreisen eine Berufsschule in Bayern, so findet Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Kostenerstattung vom Staat getragen wird.

(5) Umschüler für einen anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Umschulungsvertrag nach § 47 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 a Abs. 3 der Handwerksordnung haben das Recht, am Unterricht in der Berufsschule teilzunehmen. Der Träger des Schulaufwands kann vom Umschüler eine angemessene Kostenbeteiligung verlangen.

3. Abschnitt

Lehrpersonal an kommunalen Berufsschulen, Staatliche Zuschüsse

Art. 25

Rechtliche Stellung des Lehrpersonals

(1) Die vollbeschäftigte Lehrer sind vom Schulträger grundsätzlich als Beamte anzustellen. Die Bezahlung und Vergütung der hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer wird entsprechend der staatlichen Regelung vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgelegt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann nach den Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Mindestzahl der erforderlichen Lehrer festsetzen.

Art. 26

Einstellung von Lehrern

(1) Die Einstellung und Anstellung von Lehrern sowie die Einweisung in Funktionsstellen und die Beförderung obliegen dem Schulträger. Die Einstellung von Lehrern und die Ernennung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern sind der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Ist die entsprechende Ausbildung nicht durch Prüfungen nachgewiesen, bedarf es der schulaufsichtlichen Genehmigung; die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die nebenamtlich oder nebenberuflich an den Berufsschulen tätigen Fachlehrer sollen die Meister- oder Industriemeisterprüfung abgelegt haben oder eine entsprechende abgeschlossene Fachausbildung nachweisen können.

(3) Die Berufsschulträger sind verpflichtet, für die pädagogische und fachliche Weiterbildung ihrer Lehrer zu sorgen.

Art. 27**Lehrpersonalzuschuß**

(1) Der Staat gewährt den kommunalen Schulträgern

- a) für die tatsächlich verwendeten, höchstens jedoch erforderlichen und angezeigten oder schulauf-sichtlich genehmigten hauptamtlichen Schulleiter, Schulleiterstellvertreter, Lehrer und pädagogischen Hilfspersonen einen Zuschuß in Höhe von 70 vom Hundert der Bezüge und des Versorgungszuschlages.

Der Berechnung der Bezüge werden zugrunde gelegt:

1. Die neunte Dienstaltersstufe der Besoldung nach Art. 25 Abs. 1,
2. der Ortszuschlag nach Ortsklasse A Stufe 2,
3. die Weihnachtszuwendung.

Der Versorgungszuschlag beträgt 30 vom Hundert der Bezüge. Bei Teilbeschäftigung ist ein dem Verhältnis der erteilten Unterrichtsstunden zum Stundenmaß entsprechender Teilbetrag des Zuschusses zu gewähren;

- b) für die tatsächlich verwendeten, höchstens jedoch erforderlichen und angezeigten oder schulauf-sichtlich genehmigten hauptberuflichen Lehrer und pädagogischen Hilfspersonen einen Zuschuß in Höhe von 70 vom Hundert der Vergütung und der Aufwendungen für die gesetzliche Altersversicherung.

Der Berechnung werden zugrunde gelegt:

1. Die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 37. Lebensjahr nach Art. 25 Abs. 1,
2. der Ortszuschlag nach Ortsklasse A Stufe 2,
3. die Weihnachtszuwendung,
4. der Arbeitgeberanteil für die Leistungen zur Sozialversicherung.

Bei Teilbeschäftigung ist ein dem Verhältnis der erteilten Unterrichtsstunden zum Stundenmaß entsprechender Teilbetrag des Zuschusses zu gewähren;

- c) für die tatsächlich verwendeten, höchstens jedoch erforderlichen und angezeigten oder schulauf-sichtlich genehmigten nebenamtlichen und neben-beruflichen Lehrer und pädagogischen Hilfspersonen einen Zuschuß in Höhe von 70 vom Hundert der Vergütung nach Art. 25 Abs. 1.

(2) Für die Berechnung des Zuschusses nach Absatz 1 ist, unter Berücksichtigung des Stundenmaßes, der Personalstand vom 15. November des jeweils vorausgegangenen Jahres maßgebend.

(3) Dem Schulträger können auf Antrag Studienreferendare mit Beschäftigungsauftrag zugewiesen werden. Der Schulträger ersetzt dem Staat 30 vom Hundert der Vergütung für den Beschäftigungsauftrag.

(4) Für Leistungen, die dem Art. 25 Abs. 1 widersprechen, wird kein Zuschuß gewährt.

Art. 28**Voraussetzungen für Zuschußgewährung**

(1) Staatliche Zuschüsse nach Art. 27 werden nur solchen Schulträgern gewährt, deren Schulen den Mindestanforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Die für den Schulbetrieb als erforderlich anzusehenden Leistungen für den personellen und sachlichen Aufwand der Berufsschulen können vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Richtlinien oder im Einzelfall im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger bestimmt werden.

(2) Staatliche Zuschüsse werden nicht mehr gewährt, wenn der Schulträger über einen längeren Zeitraum den schulorganisatorischen Anforderungen

des Art. 17 und den durch die Lehrpläne oder Stundentafeln gestellten Erfordernissen nicht entspricht.

4. Abschnitt**Beiräte an öffentlichen Berufsschulen****Art. 29****Berufsschulbeirat**

(1) Zur beratenden Mitwirkung wird an jeder Berufsschule ein Schulbeirat gebildet.

(2) Unterhält ein kommunaler Schulträger mehrere Berufsschulen, so ist außerdem ein gemeinsamer Schulbeirat für alle Berufsschulen zu bilden.

Art. 30**Zusammensetzung der Schulbeiräte**

(1) Für die Zusammensetzung des Schulbeirats gilt folgendes:

1. Dem Schulbeirat gehören an

- a) ein Vertreter des Schulaufwandsträgers, der den Vorsitz führt,
- b) sechs Elternvertreter, darunter mindestens ein Elternvertreter einer angegliederten Berufsaufbauschule,
- c) je ein Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften,
- d) ein Vertreter der Berufsberatung,
- e) der Leiter der Berufsschule,
- f) zwei Vertreter der hauptamtlichen Lehrer,
- g) sechs Schülervertreter.

2. Dem Schulbeirat an einer landwirtschaftlichen Berufsschule gehören neben den unter Nr. 1 genannten Mitgliedern an

- a) zwei Vertreter der landwirtschaftlichen Berufsorganisationen, worunter ein Arbeitnehmervertreter sein soll,
- b) ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsamtes.

3. Dem Schulbeirat an den übrigen Berufsschulen gehören neben den unter Nr. 1 genannten Mitgliedern an

- a) je drei Vertreter der beteiligten Arbeitgeber (vornehmlich Ausbildende) und Arbeitnehmer,
- b) ein Vertreter der Gesellenausschüsse nach der Handwerksordnung.

Führt die Berufsschule eine landwirtschaftliche Abteilung, so gehören dem Schulbeirat zusätzlich an

- c) ein Vertreter der landwirtschaftlichen Berufsorganisation,
- d) ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsamtes.

(2) Bei Berufsschulen mit einer hauswirtschaftlichen Abteilung soll mindestens ein Mitglied eine Hausfrau, bei landwirtschaftlichen Berufsschulen mit einer oder mehreren Klassen für die weibliche Jugend eine Landfrau sein.

(3) Bei Beratung von Angelegenheiten einer Abteilung, die nicht durch einen Lehrer im Schulbeirat vertreten ist, hat der Vorsitzende einen Lehrer dieser Abteilung beizuziehen. Er wird durch den Leiter der Schule im Benehmen mit den übrigen Lehrern bestimmt. Dies gilt sinngemäß auch für die landwirtschaftlichen Berufsschulen.

(4) Der Leiter des Gesundheitsamtes und der Schularzt sind berechtigt, an den Sitzungen der Schulbeiräte ihres Dienstbezirks bei Beratungen gesundheitlicher Angelegenheiten mit Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Der Schulbeirat kann geeignete Personen zu seiner Beratung zuziehen.

Art. 31**Wahl und Bestellung der Vertreter**

(1) Die sechs Elternvertreter sowie sechs Ersatzleute werden von den Erziehungsberechtigten, deren Jugendliche die Schule besuchen, gewählt. Wählbar sind Erziehungsberechtigte, die in das Amt eines Gemeinderats gewählt werden können.

(2) Die zwei Lehrervertreter sowie zwei Stellvertreter werden von allen hauptamtlichen Lehrern der Berufsschule gewählt.

(3) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Industrie- und Handelskammern, von den Handwerkskammern und von der Vereinigung der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von den zuständigen Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmerorganisationen, der Vertreter der Gesellenausschüsse von den örtlich zuständigen Handwerkssinnungen nach Wahl bestellt. Die Vertreter dieser Organisationen müssen im Schulsprangel ihren ständigen Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben.

(4) Die Schülervertreter werden von der Klassensprecherversammlung gewählt.

Art. 32**Dauer der Mitgliedschaft**

Die gewählten Mitglieder gehören dem Schulbeirat für die Dauer von 2 Jahren an. Die Mitgliedschaft der Schülervertreter erlischt mit ihrem Ausscheiden aus der Berufsschule. Für die Mitgliedschaft der Elternvertreter gilt Satz 2 entsprechend.

Art. 33**Aufgaben des Schulbeirats**

(1) Aufgaben des Schulbeirats sind

1. die Förderung der Beziehungen zwischen Berufsschule, Erziehungsberechtigten, Ausbildungsbetrieb und Wirtschaft,
2. die Förderung aller Maßnahmen, die dem Wohl der Schule und der Schüler dienen.

(2) Die Aufgaben des Schulbeirats erstrecken sich nicht auf Angelegenheiten der Schulleitung und der Schulaufsicht.

Art. 34**Beschlußfähigkeit; Einberufung, Beschlüsse**

(1) Der Schulbeirat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Er ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(3) Die von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit beschlossenen Anregungen sind vom Schulträger oder von der Schulaufsichtsbehörde förmlich zu verbescheiden.

Art. 35**Ehrenamtliche Tätigkeit, Kostenerstattung**

Die Tätigkeit der Mitglieder der Schulbeiräte ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. Notwendige Fahrtkosten und Verdienstausfall werden auf Antrag vom Schulaufwandsträger ersetzt.

Art. 36**Aufgaben und Zusammensetzung des gemeinsamen Schulbeirats**

(1) Der gemeinsame Schulbeirat wirkt bei den Angelegenheiten mit, die alle oder mehrere Berufsschulen des Schulträgers betreffen.

- (2) Es gehören ihm an
 - a) ein Vertreter des Schulträgers,
 - b) sechs Elternvertreter, die von den Elternvertretern aller Schulbeiräte gewählt werden,
 - c) je drei Vertreter der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
 - d) je ein Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften,

- e) ein Berufsschulleiter oder, wenn der Schulträger vier oder mehrere Schulen unterhält, zwei Berufsschulleiter, die von den Leitern der beteiligten Berufsschulen gewählt werden,
- f) zwei Vertreter der hauptamtlichen Lehrer,
- g) sechs Schülervertreter.

(3) Der Schulbeirat soll in geeigneten Fällen sachkundige Personen, insbesondere Vertreter der Berufsberatung, der Berufsvertretungen und des Gesundheitsamtes zu seiner Beratung zuziehen.

5. Abschnitt**Private Berufsschulen****Art. 37****Aufgabe**

Private Berufsschulen ergänzen das öffentliche Berufsschulwesen durch besondere Formen des Unterrichts oder der Erziehung.

Art. 38**Schulbesuch**

Der Besuch einer schulaufsichtlich genehmigten privaten Berufsschule befreit von der Pflicht zum Besuch der zuständigen Sprengelschule (Art. 23).

Art. 39**Zulassung und Betrieb**

Die Zulassung und der Betrieb privater Berufsschulen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 40**Heim- und Werkberufsschulen**

(1) In der Heimberufsschule bilden Schule und Heim eine Einheit. Die berufliche und die schulische Ausbildung der Schüler erfolgt in der Schule und im Heim.

(2) In der Werkberufsschule übernimmt der Ausbildende sowohl die Berufsausbildung als auch die schulische Bildung der Schüler.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für Werk- und Heimberufsschulen auf Antrag gesonderte Lehrpläne und Studententafeln erlassen. Abweichungen in den Lehrstoffen bedürfen der schulaufsichtlichen Genehmigung.

(4) Heimberufsschulen können mit der Berufsführung und Berufsförderung dienenden ganzjährigen Grundausbildungskursen organisatorisch verbunden werden, wenn diese Grundausbildungskurse vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Rahmen des Bayerischen Jugendwerks anerkannt sind.

Art. 41**Staatliche Zuschüsse für Heimberufsschulen**

(1) Für staatlich anerkannte Heimberufsschulen, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken, gewährt der Staat auf Antrag einen Lehrpersonalzuschuß.

(2) Für die Berechnung der Lehrpersonalzuschüsse gilt Art. 27 mit der Maßgabe, daß die Zahl 70 durch die Zahl 80 ersetzt wird.

(3) Dem Schulträger können auf Antrag staatliche Lehrer mit ihrem Einverständnis zugewiesen und unter Belassung ihrer Bezüge beurlaubt werden. Der Schulträger erstattet dem Staat die angefallenen tatsächlichen Personalkosten einschließlich eines Versorgungszuschlages von 30 vom Hundert der Bezüge. Absatz 1 und Absatz 2 bleiben unberührt.

(4) Staatlich genehmigte Heimberufsschulen können übergangsweise nach den Absätzen 1 bis 3 gefördert werden. Die Förderung wird eingestellt, wenn nicht nach drei Jahren die staatliche Anerkennung erteilt ist.

(5) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Heimberufsschulen gewährt der Staat Finanzhilfe nach Maßgabe der im Staatshaushalt jeweils bereitgestellten Mittel.

(6) Bei Heimberufsschulen, für die Antrag auf staatliche Zuschüsse gestellt wird, sind die Nachweise über die Schulkosten und die Heimkosten sowie die Kosten für den Grundausbildungslehrgang getrennt zu führen. Ausführungsbestimmungen hierzu bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

Art. 42

Staatliche Zuschüsse für Werkberufsschulen

Für staatlich anerkannte Werkberufsschulen kann der Staat auf Antrag einen Lehrpersonalzuschuß gewähren, wenn sie

- a) kein Schulgeld erheben,
- b) Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des gleichen Ausbildungsberufes aufnehmen, die nicht im Betrieb des Schulträgers ausgebildet werden, und
- c) in Einrichtung und Aufbau vergleichbaren öffentlichen Berufsschulen entsprechen.

III. Teil

Berufsaufbauschulen

1. Abschnitt

Allgemeines

Art. 43

Wesen der Berufsaufbauschule

Berufsaufbauschulen sind weiterführende berufliche Schulen. Sie führen zum Erwerb der Fachschulreife. Die damit verbundenen schulischen Berechtigungen stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus fest.

Art. 44

Status der Berufsaufbauschule

(1) Berufsaufbauschulen können an Berufsschulen oder an mindestens zweijährigen Berufsfachschulen eingerichtet werden.

(2) Berufsaufbauschulen sind keine organisatorisch selbständigen Schulen. Sie werden als selbständige Abteilungen geführt.

Art. 45

Gliederung der Berufsaufbauschule

(1) Die Berufsaufbauschule gliedert sich in die allgemein-gewerbliche, die gewerblich-technische, die kaufmännische, die hauswirtschaftlich-pflegerische und sozialpädagogische sowie in die landwirtschaftliche Fachrichtung.

(2) Eine Berufsaufbauschule kann eine oder mehrere Fachrichtungen führen.

2. Abschnitt

Berufsaufbauschulen an öffentlichen Berufsschulen und Berufsfachschulen

Art. 46

Errichtung und Betrieb

(1) Die Berufsaufbauschule wird vom Schulträger der Berufsschule oder der Berufsfachschule, an der sie errichtet werden soll — die staatliche Berufsaufbauschule im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger — eingerichtet und betrieben. Art. 17 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Wird eine Berufsschule verstaatlicht (Art. 18 Abs. 3), so erstreckt sich die Verstaatlichung auch auf die an der Berufsschule eingerichtete Berufsaufbauschule.

Art. 47

Lehrpersonal an öffentlichen Berufsaufbauschulen — Zuschüsse

(1) Das Lehrpersonal der Berufsaufbauschule hat den gleichen Dienstherrn wie das Lehrpersonal der

Schule, an der die Berufsaufbauschule eingerichtet ist. Für die Einstellung der Lehrer an kommunalen Schulen gilt Art. 26 entsprechend.

(2) Die staatlichen Lehrpersonalzuschüsse für die an kommunalen Berufsschulen eingerichteten Berufsaufbauschulen richten sich nach Art. 27.

(3) Staatliche Lehrpersonalzuschüsse werden für die an kommunalen Berufsfachschulen eingerichteten Berufsaufbauschulen gewährt, wenn der Träger der Schule für die Berufsfachschule staatliche Zuschüsse erhält (Art. 53). Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach Art. 54.

(4) Der Staat gewährt einen Gastschülerzuschuß, der für jede in der Stundentafel vorgeschriebene Jahreswochenstunde 10,— DM, höchstens jedoch 250,— DM beträgt.

Art. 48

Beirat

Die beratende Mitwirkung des Beirats der Berufsschule, an der die Berufsaufbauschule eingerichtet ist, erstreckt sich in gleichem Maße auch auf die Angelegenheiten der Berufsaufbauschule. Zur Beratung in Angelegenheiten der Berufsaufbauschule ist je ein Vertreter der Lehrer und der Schüler dieser Schule beizuziehen.

3. Abschnitt

Berufsaufbauschulen an privaten Berufsschulen und Berufsfachschulen

Art. 49

Betrieb privater Berufsaufbauschulen

Die Einrichtung einer privaten Berufsaufbauschule an einer privaten Berufsschule oder privaten Berufsfachschule bedarf der schulaufsichtlichen Genehmigung. Im übrigen findet das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung.

Art. 50

Staatliche Zuschüsse

Der Staat gewährt für die private Berufsaufbauschule in gleicher Weise Zuschüsse wie für die private Schule, an der die Berufsaufbauschule eingerichtet ist.

IV. Teil

Berufsfachschulen und Fachschulen

1. Abschnitt

Allgemeines

Art. 51

Lehrziele

(1) Lehrziel- und schulische Berechtigungen, die durch den Besuch einer Berufsfachschule und einer Fachschule erreicht werden können, legt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus jeweils für die Schulart fest, soweit die Zuständigkeit gesetzlich nicht anders geregelt ist.

(2) Die Festlegung des Lehrziels erfolgt im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem fachlich zuständigen Staatsministerium.

2. Abschnitt

Öffentliche Berufsfachschulen einschließlich der mindestens dreistufigen Wirtschaftsschulen, öffentliche Fachschulen

Art. 52

Errichtung und Betrieb

(1) Berufsfachschulen und Fachschulen werden vom Schulträger nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen errichtet und betrieben.

(2) Werden Berufsfachschulen und Fachschulen als staatliche Schulen errichtet und betrieben, wirken der Staat und eine kommunale Körperschaft bei der Bedarfsaufbringung nach den Grundsätzen des Art. 4 Abs. 1 zusammen.

(3) Auf das Lehrpersonal der kommunalen Schule finden die Artikel 25 und 26 entsprechende Anwendung.

Art. 53

Lehrpersonalzuschuß für kommunale Berufsfachschulen und Fachschulen

(1) Für die folgenden kommunalen Berufsfachschulen gewährt der Staat einen Lehrpersonalzuschuß:

- für Berufsfachschulen, die mindestens zu einem mittleren Schulabschluß führen (einschließlich der mindestens dreistufigen Wirtschaftsschulen),
- für Berufsfachschulen, in denen der Abschluß einer Berufsausbildung vermittelt wird und nach Feststellung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mindestens das Bildungsziel der Berufsschule erreicht wird.

(2) Für die kommunalen Fachschulen kann der Staat einen Lehrpersonalzuschuß gewähren, wenn der Ausbildungsgang im Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr (zwei Semester) beträgt und auf eine bundesrechtlich geregelte Prüfung vorbereitet oder mit einer staatlich geregelten Prüfung abschließt.

Art. 54

Höhe des Lehrpersonalzuschusses

(1) Für die Berechnung des Lehrpersonalzuschusses gilt für die Schulen

- des Art. 53 Abs. 1 Buchst. a Art. 27 mit der Maßgabe, daß die Zahl 70 durch die Zahl 60 ersetzt wird,
- des Art. 53 Abs. 1 Buchst. b Art. 27 mit der Maßgabe, daß die Zahl 70 durch die Zahl 50 ersetzt wird.

(2) Für Schulen des Art. 53 Abs. 1 Buchst. b, an denen eine Berufsaufbauschule eingerichtet ist, berechnet sich der Zuschuß nach Absatz 1 Buchst. a.

Art. 55

Gastschülerzuschuß

Der Staat gewährt für die Schulen des Art. 53 Abs. 1 Buchst. a einen Gastschülerzuschuß, der 250,— DM beträgt.

3. Abschnitt

Private Berufsfachschulen einschließlich der mindestens dreistufigen Wirtschaftsschulen, private Fachschulen

Art. 56

Aufgabe

(1) Private Berufsfachschulen und Fachschulen dienen der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen, zu bereichern und durch besondere Formen des Unterrichts oder der Erziehung zu ergänzen. Sie werden nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften errichtet und betrieben.

(2) Private Berufsfachschulen sind Ersatzschulen (Art. 2 EUG).

Art. 57

Lehrpersonalzuschuß für private Berufsfachschulen und Fachschulen

(1) Für die folgenden privaten staatlich anerkannten Berufsfachschulen, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken, gewährt der Staat einen Lehrpersonalzuschuß:

- Für Berufsfachschulen, die mindestens zu einem mittleren Schulabschluß führen (einschließlich der mindestens dreistufigen Wirtschaftsschulen),
- für Berufsfachschulen, in denen der Abschluß einer Berufsausbildung vermittelt wird und nach Feststellung des Staatsministeriums für Unter-

richt und Kultus mindestens das Bildungsziel der Berufsschule erreicht wird.

(2) Für die privaten staatlich anerkannten Fachschulen, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken, kann der Staat einen Lehrpersonalzuschuß gewähren, wenn der Ausbildungsgang im Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr beträgt und auf eine bundesrechtlich geregelte Prüfung vorbereitet oder mit einer staatlich geregelten Prüfung abschließt.

Art. 58

Höhe des Lehrpersonalzuschusses

(1) Für die Berechnung des Lehrpersonalzuschusses gilt für die Schulen

- des Art. 57 Abs. 1 Buchst. a Art. 27 mit der Maßgabe, daß die Zahl 70 durch die Zahl 60 ersetzt wird,
- des Art. 57 Abs. 1 Buchst. b Art. 27 mit der Maßgabe, daß die Zahl 70 durch die Zahl 50 ersetzt wird.

(2) Für Schulen des Art. 57 Abs. 1 Buchst. b, an denen eine Berufsaufbauschule eingerichtet ist, berechnet sich der Zuschuß nach Absatz 1 Buchst. a.

V. Teil

Fachoberschulen und Berufsoberschulen

1. Abschnitt

Allgemeines

Art. 59

Wesen der Fachoberschule

(1) Fachoberschulen sind weiterführende Schulen. Sie führen zum Erwerb der Fachhochschulreife.

(2) Die Fachoberschulen gliedern sich in die Ausbildungsbereiche

Technik,
Sozialwesen,
Wirtschaft,
Gestaltung.

Weitere Ausbildungsbereiche können vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gebildet werden.

(3) Eine Fachoberschule soll mehrere Ausbildungsbereiche führen.

Art. 60

Wesen der Berufsoberschule

(1) Berufsoberschulen sind weiterführende Schulen. Sie führen zum Erwerb fachgebundener Hochschulreife, die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt ist.

(2) Die Berufsoberschulen schließen sich in ihrer Gliederung an die Fachrichtungen der Berufsaufbauschulen an (Art. 45). Eine Berufsoberschule kann eine oder mehrere Fachrichtungen führen.

2. Abschnitt

Öffentliche Fachoberschulen und Berufsoberschulen

Art. 61

Errichtung und Betrieb

(1) Fachoberschulen und Berufsoberschulen werden vom Schulträger nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen errichtet und betrieben.

(2) Werden Fachoberschulen oder Berufsoberschulen als staatliche Schulen errichtet und betrieben, wirken der Staat und eine kommunale Körperschaft bei der Bedarfsaufbringung nach den Grundsätzen des Art. 4 Abs. 1 zusammen. Der Staat trägt außerdem den Aufwand für die Lehr- und Lernmittel einschließlich der Büchereien und Zeitschriften.

(3) Auf das Lehrpersonal der kommunalen Schulen finden die Art. 25 und 26 entsprechende Anwendung.

Art. 62**Lehrpersonalzuschuß, Gastschülerzuschuß**

(1) Für kommunale Fachoberschulen und Berufsoberschulen gewährt der Staat einen Lehrpersonalzuschuß. Für die Berechnung gilt Art. 27 mit der Maßgabe, daß die Zahl 70 durch die Zahl 60 ersetzt wird.

(2) Der Staat gewährt einen Gastschülerzuschuß, der 250,— DM beträgt.

3. Abschnitt**Private Fachoberschulen und Berufsoberschulen****Art. 63****Errichtung und Betrieb, Zuschüsse**

(1) Private Fachoberschulen und Berufsoberschulen werden nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften errichtet und betrieben.

(2) Der Staat gewährt für staatlich anerkannte Fachoberschulen und Berufsoberschulen, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken, einen Lehrpersonalzuschuß. Für die Berechnung gilt Art. 27 mit der Maßgabe, daß die Zahl 70 durch die Zahl 60 ersetzt wird.

VI. Teil**Fachakademien****1. Abschnitt****Allgemeines****Art. 64****Wesen der Fachakademien**

(1) Fachakademien dienen der vertieften beruflichen Aus- und Fortbildung. Ihre fachlichen Lernziele bedürfen ständiger Anpassung an den Entwicklungsstand.

(2) Das zuständige Staatsministerium legt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Ausbildungsrichtungen der Fachakademien fest; es kann die Ausbildungsrichtungen in Fachrichtungen unterteilen. Eine Fachakademie kann verschiedene Ausbildungsrichtungen umfassen.

(3) Das Studium an einer Fachakademie wird durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen. Durch eine staatliche Ergänzungsprüfung kann die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule einschlägiger Fachrichtung erworben werden.

(4) Überdurchschnittlich befähigten Absolventen der Fachakademien, die die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule erworben haben, kann nach Maßgabe der Ordnung für die staatliche Abschlußprüfung die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt werden.

Art. 65**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Das zuständige Staatsministerium bestimmt Art und Dauer der in Art. 1 Abs. 8 genannten beruflichen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit im Benehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Vom Erfordernis einer vorherigen beruflichen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit kann ausnahmsweise abgesehen werden, soweit dies von der Ausbildungsrichtung und dem Ausbildungszweck her gerechtfertigt ist.

(2) Das zuständige Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß an Fachakademien künstlerischer Ausbildungsrichtung neben den mittleren Schulabschluß oder an dessen Stelle der Nachweis einer entsprechenden Begabung im jeweiligen Fachgebiet tritt, der durch das Bestehen einer Eignungsprüfung zu erbringen ist. Eine Eignungsprüfung ist auch in der publizistischen Ausbildungsrichtung zulässig.

(3) Der für die Aufnahme in die Fachakademie erforderliche mittlere Schulabschluß kann von Bewerbern, die die Meister- oder staatliche Technikerprüfung abgelegt haben, durch eine staatliche Ergänzungsprüfung in allgemeinbildenden Fächern ersetzt werden. Näheres bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Dieses kann insbesondere Abschlußprüfungen an Fachschulen als staatliche Ergänzungsprüfung anerkennen, wenn eine entsprechende Prüfung in allgemeinbildenden Fächern nachgewiesen wird.

(4) Das zuständige Staatsministerium bestimmt die Zugangsvoraussetzungen, die im Anschluß an eine praktische Tätigkeit für die Fortbildung erforderlich sind.

Art. 66**Fachakademielehrer**

(1) Die Lehraufgaben der Fachakademie werden als ständige Aufgabe von Fachakademielehrern erfüllt, welche die erforderliche pädagogische Eignung besitzen müssen.

(2) Fachakademielehrer für allgemeinbildende und fachtheoretische Fächer müssen ein ihrem Lehrgebiet entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Hochschulprüfung oder Staatsprüfung abgeschlossen haben. Die Fachakademielehrer an Fachakademien künstlerischer Ausbildungsrichtung müssen für ihr Fach eine abgeschlossene Ausbildung an Kunsthochschulen nachweisen. Fachakademielehrer für fachpraktische Fächer müssen hierfür eine abgeschlossene fachpraktische und pädagogische Ausbildung nachweisen, welche den Aufgaben der Fachakademie entspricht.

(3) Auf die in Absatz 2 genannten Erfordernisse kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die Befähigung für die Tätigkeit als Fachakademielehrer in anderer Weise nachgewiesen wird, keine Bewerber zur Verfügung stehen, welche die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllen und ein besonderes Interesse an der Gewinnung des Bewerbers besteht. Über die Zulassung einer Ausnahme entscheidet das zuständige Staatsministerium.

(4) Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(5) In Ausnahmefällen können sonstige Lehrer, die nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Aufgaben der Fachakademie entsprechen, mit der Wahrnehmung von Lehraufgaben betraut werden.

**2. Abschnitt
Öffentliche Fachakademien****Art. 67****Errichtung und Betrieb**

(1) Öffentliche Fachakademien werden vom Träger der Fachakademien nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen errichtet und betrieben.

(2) Werden Fachakademien als staatliche Akademien errichtet und betrieben, wirken der Staat und eine kommunale Körperschaft bei der Bedarfsaufbringung nach den Grundsätzen des Art. 4 Abs. 1 zusammen.

(3) Auf die Lehrer der kommunalen Fachakademien finden die Art. 25 und 26 entsprechende Anwendung.

Art. 68**Lehrpersonalzuschuß**

(1) Für kommunale Fachakademien gewährt der Staat einen Lehrpersonalzuschuß, wenn sie den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgelegten Voraussetzungen für eine Bezuschussung entsprechen und kein Schulgeld erhoben wird.

(2) Für die Berechnung des Lehrpersonalzuschus-

ses gilt Art. 27 mit der Maßgabe, daß die Zahl 70 durch die Zahl 60 ersetzt wird.

3. Abschnitt

Private Fachakademien

Art. 69

Errichtung und Betrieb, Umwandlung bestehender Schulen in Fachakademien

Private Fachakademien werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Ersatzschulen errichtet und betrieben. Dasselbe gilt für die Umwandlung von bestehenden Schulen in Fachakademien. Mit der schulaufsichtlichen Genehmigung wird die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Fachakademie“ verliehen.

Art. 70

Lehrpersonalzuschuß

(1) Für private, staatlich anerkannte Fachakademien, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden, und auf gemeinnütziger Grundlage wirken, gewährt der Staat einen Lehrpersonalzuschuß, wenn sie den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgelegten Voraussetzungen für eine Bezuschussung entsprechen.

(2) Für die Berechnung des Lehrpersonalzuschusses gilt Art. 27 mit der Maßgabe, daß die Zahl 70 durch die Zahl 60 ersetzt wird.

VII. Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 71

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt, soweit erforderlich im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Es legt insbesondere für das Berufsgrundschuljahr die Berufsfelder fest.

(3) Das Bayerische Statistische Landesamt ist ermächtigt, auf Veranlassung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder mit dessen Einvernehmen statistische Erhebungen über Ausbildungsbereiche im Rahmen dieses Gesetzes bei beruflichen Schulen durchzuführen. Die Schulen, Lehrer und Schüler sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu liefern.

Art. 72

Bestehende Schulen

(1) Bei bestehenden beruflichen Schulen soll die Regierung darauf hinwirken, daß auf sie die in diesem Gesetz festgelegten Grundsätze der Bedarfsaufbringung angewandt werden.

(2) Soweit der Staat bisher bei bestehenden staatlichen Schulen den Schulaufwand getragen hat, wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermächtigt, das Eigentum an der Schulanlage und den sonstigen zum Schulaufwand gehörenden Sachen auf eine kommunale Körperschaft zu übertragen, wenn diese sich zur Tragung des Schulaufwands nach den Grundsätzen der Bedarfsaufbringung verpflichtet.

(3) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Berufsschulen die Voraussetzung des Art. 17 Abs. 1 bis 3 nicht erfüllen und ein Antrag, die Schule in eine staatliche Schule umzuwandeln (Art. 18 Abs. 3), nicht gestellt wird, wirkt die Regierung auf die erforderliche Vergrößerung des Schulsprengels hin; gleichzeitig ist die Frage der Tragung des Aufwands nach den Grundsätzen der Bedarfsaufbringung zu regeln. Art. 21 und 28 finden insoweit bis zum 31. Juli 1976 keine Anwendung. Ist die An-

passung nicht bis zum 31. Juli 1976 erfolgt, entfallen vom 1. August 1976 ab die Zuschüsse.

(4) Soweit die Bezeichnungen beruflicher Schulen Art. 3 nicht entsprechen, sind sie innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dieser Bestimmung anzupassen.

(5) Lehrer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen des Art. 66 Abs. 2 nicht erfüllen, können an Fachakademien bis Ablauf des Schuljahres 1977/78 Verwendung finden.

Art. 73

Verteilung der Versorgungslast

Wird im Vollzug dieses Gesetzes eine kommunale Schule in eine staatliche Schule umgewandelt, so gilt für die spätere Versorgung der in den staatlichen Dienst übernommenen Beamten Art. 174 des Bayerischen Beamten gesetzes entsprechend.

Art. 74

Lehrpersonalzuschüsse

Für die Berechnung der staatlichen Lehrpersonalzuschüsse ist für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1972 der Personalstand vom 15. November 1972 maßgebend.

Art. 75

Schulgeldfreiheit

Für den Einnahmeausfall, der durch den Wegfall oder die Herabsetzung des Schulgeldes entsteht, werden staatliche Zuschüsse nicht mehr gewährt.

Art. 76

Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

- bei Schulen, die ganz oder teilweise die Lehrziele der Staatlichen Konservatorien, Gymnasien, Fachoberschulen, Fachakademien, Berufsoberschulen, Wirtschaftsschulen und Realschulen verfolgen.

Art. 77

Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes

Das Gesetz über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz = SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl. S. 111 ber. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl. S. 473) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift lautet: „Gesetz über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Gymnasien und Realschulen (Schulfinanzierungsgesetz = SchFG).“
- Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - Dieses Gesetz gilt für öffentliche Gymnasien, Realschulen und öffentliche Kollegs zur Erlangung der Hochschulreife.“
- In Art. 6 Abs. 2 Satz 2 entfallen die Worte: „und Handelsschulen“.
- In Art. 7 Abs. 1 Satz 2 entfallen die Worte: „bei Handelsschulen: Besoldungsgruppe A 13.“
- In Art. 10 entfallen die Worte: „und Handelschulen“.

Art. 78

Aenderung des Privatschulleistungsgesetzes

Das Gesetz über die Leistungen des Staates an private Gymnasien und Realschulen (Privatschulleistungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 496), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 entfallen die Worte: „und mindestens dreistufige Handelsschulen“.
2. In Art. 2 Abs. 4 entfallen die Worte: „bei Handelsschulen: Studienrats“.

Art. 79**Änderung des Sonderschulgesetzes**

Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen — Sonderschulgesetz — vom 25. Juni 1965 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 495), wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die Sonderberufsschulen finden neben den Vorschriften dieses Gesetzes die Art. 1 Abs. 2 und 9, Art. 10, Art. 11, Art. 12 Abs. 1 und 2, Art. 13 Abs. 1 bis 5, Art. 16 Abs. 1, Art. 23, Art. 24 und Art. 40 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen und die Art. 5, 16 und 56 bis 64 des Volksschulgesetzes entsprechende Anwendung.“

Art. 80**Inkrafttreten des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz tritt für den Bereich Berufsschulen und Berufsaufbauschulen am 1. September 1972 in Kraft, im übrigen am 1. Januar 1973.

(2) Am 1. September 1972 tritt das Gesetz über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 139) in der Fassung der Gesetze vom 20. Juli 1964 (GVBl. S. 149), vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97) und vom 23. Juni 1970 (GVBl. S. 247) außer Kraft.

(3) Die Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz (AVBSchG) vom 28. März 1962 (GVBl. S. 49), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1971 (GVBl. S. 170), bleibt, soweit sie diesem Gesetz nicht widerspricht, in Kraft, bis sie durch neue Vorschriften ersetzt wird.

München, den 15. Juni 1972

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
über die Kaminkehrerrealrechte
(Realrechtsverordnung — RealRV)**

Vom 6. Juni 1972

Auf Grund des § 53 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, ber. S. 2432) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die nachstehend genannten Vorschriften des Schornsteinfegergesetzes und die auf sie gestützten Rechtsverordnungen sind auf Kaminkehrerrealrechte entsprechend anzuwenden:

1. §§ 1 und 2,
2. § 3, wobei Bezirkskaminkehrermeister (Bezirksschornsteinfegermeister) ist, wer nach § 53 Satz 1 mit der Verwaltung eines Realrechtsbezirks betraut ist oder wer nach früherem bayerischen Recht in einem Realrechtsbezirk zum Geschäftsführer, Stellvertreter oder Verweser bestellt oder zur Geschäftsausübung ermächtigt ist,
3. § 4, jedoch die gemäß Absatz 2 Nr. 5 erlassenen Vorschriften nur bei der Bewerbung um einen Realrechtsbezirk und ohne Bindung an Rangvorschriften,
4. § 5, § 6 Abs. 3, §§ 7 bis 19,
5. § 20 mit der Maßgabe, daß der Vertreter und der Stellvertreter auf Rechnung und auf Kosten des-

jenigen tätig werden, auf dessen Rechnung der vertretene Bezirkskaminkehrermeister den Realrechtsbezirk verwaltet.

6. § 21 mit der Maßgabe, daß die Nutzung des Realrechtsbezirks nur demjenigen verbleiben kann, der handwerksrechtlich dazu befugt ist und daß spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des Sterbemonats ein Kaminkehrermeister nach § 53 Satz 1 mit der Verwaltung des Realrechtsbezirks betraut werden muß,
7. §§ 22 bis 30,

8. §§ 31 und 32, wobei

- a) im Fall des § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Anspruch auf Witwengeld und Waisengeld mit dem Tod des Bezirkskaminkehrermeisters entsteht,
- b) der Anspruch einer Witwe oder einer Waise solange ruht, als sie den Betrieb fortführen oder fortführen dürfen,
- c) mit dem Anspruch der Witwe auch der Anspruch der Waisen ruht, die gemeinsame Kinder der Witwe und des Bezirkskaminkehrermeisters sind,
- d) die Ansprüche nicht deshalb ruhen, weil die Anspruchsberechtigten die zivilrechtlichen Voraussetzungen, die es ihnen gestatten, den Betrieb fortzuführen, nicht schaffen oder nicht aufrechterhalten,

9. §§ 33 bis 42,

10. § 43 mit der Maßgabe, daß beitragspflichtig jeder Bezirkskaminkehrermeister ist, der einen Realrechtsbezirk auf eigene Rechnung verwaltet, oder jeder Dritte, auf dessen Rechnung ein Realrechtsbezirk verwaltet wird,

11. §§ 44 bis 52, 55 bis 58.

§ 2

§ 1 dieser Verordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden,

1. daß unter dem Bezirksschornsteinfegermeister nach § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 25 Abs. 2 Satz 2, § 28 Satz 3 Halbsatz 2 und § 55 und unter dem Kehrbeizirkssinhaber nach § 26 Abs. 2 Satz 3 des Schornsteinfegergesetzes derjenige zu verstehen ist, auf dessen Rechnung der Kehrbezirk verwaltet wird,
2. daß Bezirksschornsteinfegermeister nach §§ 21, 29, 31, 32, 35, 37 Abs. 2, §§ 41, 43, 56 Abs. 6 und 8 und § 58 des Schornsteinfegergesetzes und Kehrbeizirkssinhaber nach § 21 Abs. 1 und § 43 Abs. 2 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes der Bezirkskaminkehrermeister ist, der den Realrechtsbezirk auf eigene Rechnung verwaltet.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.
- (2) Für die freiwillige Nachversicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister gilt sie mit Wirkung vom 1. Januar 1970.

München, den 6. Juni 1972

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Errichtung der
Ausschüsse für die Abnahme der Meisterprüfung
in der Hauswirtschaft**

Vom 6. Juni 1972

Auf Grund des Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl. S. 246), geändert durch das Gesetz vom

23. Dezember 1971 (GVBl. S. 475), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Errichtung der Ausschüsse für die Abnahme der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (§ 95 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes) obliegt

- der Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben,
- der Regierung von Mittelfranken für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.
München, den 6. Juni 1972

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte

Vom 15. Juni 1972

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Großen Kreisstädte erfüllen im übertragenen Wirkungskreis folgende Aufgaben, die sonst vom Landratsamt als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen sind:

- Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1, Art. 80 der Bayerischen Bauordnung),
- Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 75 des Bayerischen Wassergesetzes)
 - in Verfahren über eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit Art. 16 und 17 des Bayerischen Wassergesetzes für die in § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Benutzungen,
 - nach Art. 37 des Bayerischen Wassergesetzes und der Lagerverordnung,
 - nach § 21 des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 68 und 69 des Bayerischen Wassergesetzes in den Fällen der Buchstaben a und b,
- Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zum Vollzug der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden (§ 31 der Landesverordnung),
- Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zum Vollzug der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (§ 3 Nr. 1 und § 4 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten),
- Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde als Straßenverkehrsbehörde (§ 44 der Straßenverkehrsordnung),
- Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zum Vollzug des Gaststättengesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen (§ 1 Abs. 1 der Gaststättenverordnung),
- Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zum Vollzug des § 33 a der Gewerbeordnung (§ 1 Nr. 1 der Zweiten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung).

§ 2

In der Zeit bis zum 31. Dezember 1972 erfüllen die Großen Kreisstädte im übertragenen Wirkungskreis auch alle übrigen von ihnen vor der Eingliederung in einen Landkreis wahrgenommenen Aufgaben, die sonst vom Landratsamt als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen sind.

§ 3

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVoWiG) vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 260) wird wie folgt geändert:

- § 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Großen Kreisstädte für Zuwiderhandlungen
 a) gegen Ortsrecht,
 b) nach Art. 105 der Bayerischen Bauordnung,
 c) gegen die Erlaubnispflicht oder gegen Auflagen für die in § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Benutzungen,
 d) nach § 20 der Lagerverordnung in Verbindung mit Art. 95 des Bayerischen Wassergesetzes,
 e) nach Art. 44 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden,
 f) nach § 28 des Gaststättengesetzes;“

- Der bisherige § 2 Nr. 9 wird § 2 Nr. 10.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.
München, den 15. Juni 1972

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Bestimmung der Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes

Vom 15. Juni 1972

Auf Grund des § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes vom 12. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1625) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes ist die Regierung, in deren Bezirk das Grundstück liegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.
München, den 15. Juni 1972

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Prüfungsordnung der staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für Kunsterziehung, Werken, Technisches Werken und Technisches Zeichnen

Vom 9. Mai 1972

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die einjährige Fachausbildung in Kunsterziehung, Werken, Technischem Werken und Technischem Zeichnen wird durch eine Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Prüfung wird an der Ausbildungsstätte abgelegt, an der der Prüfungsteilnehmer seine Ausbildung erhalten hat.

(3) Durch das Bestehen der Prüfung in Kunsterziehung wird der Nachweis der in § 3 der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern an Volksschulen vom 15. Juli 1963 (GVBl. S. 159) in der Fassung der Verordnung vom 12. Januar 1972 (GVBl. S. 31) für das Fach Zeichnen geforderten fachlichen Ausbildung erbracht. Durch das Bestehen der Prüfungen in Werken, Technischem Werken oder Technischem Zeichnen wird der in der genannten Verordnung für die fachliche Ausbildung in diesen Fächern geforderte Nachweis erbracht.

§ 2

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung findet während der letzten 8 Wochen des Ausbildungsjahres statt.

(2) Die Zeitpunkte der schriftlichen Prüfung bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) An jeder Ausbildungsstätte wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beauftragten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Vorsitzendem, dem Leiter der Ausbildungsstätte und den Lehrkräften, die den Unterricht in den Prüfungsfächern erteilt haben.

(3) Der Leiter der Ausbildungsstätte ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Bei Abstimmung des Prüfungsausschusses entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in sämtlichen Prüfungsangelegenheiten zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Fachprüfung ist drei Monate vor dem Abschluß der Ausbildungzeit beim Leiter der Ausbildungsstätte schriftlich einzureichen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber während der Ausbildung nicht regelmäßig am Unterricht teilgenommen hat.

(4) Wird ein Bewerber nicht zugelassen, so ist ihm dies bis spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich gegen Aushändigungsnachweis mitzuteilen.

(5) Nach der Zulassung stellt der Leiter der Ausbildungsstätte mit den an der Ausbildung beteiligten Lehrkräften die Jahresfortgangsnoten aus sämtlichen Fächern fest und trägt sie in eine Prüfungsliste ein.

(6) Bewerber, die eine vergleichbare Ausbildung an Ausbildungsstätten erhalten haben, an denen keine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung abgehalten wird, können auf Antrag vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus einer staatlichen Fachlehrerausbildungsstätte zur Ablegung der Prüfung zugewiesen werden. Der Antrag ist bis spätestens 30. April des betreffenden Jahres beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu stellen. Für diese Bewerber wird die Gesamtprüfungsnote aus den Prüfungsnoten ohne Berücksichtigung einer Jahresfortgangsnote errechnet.

§ 5

Prüfung in Kunsterziehung

(1) Die Prüfung in Kunsterziehung erstreckt sich unbeschadet der Einbeziehung von Jahresfortgangs-

noten in die Gesamtprüfungsnote gemäß § 12 Abs. 1 auf folgende Fächer: Kunstbetrachtung mit Kunstgeschichte, Fachkunde, Zeichnen, Malen, Druckgrafik, Schrift und Plastisches Gestalten.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil.

(3) In der praktischen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer aus den Fächern Zeichnen, Malen, Druckgraphik, Schrift, Plastisches Gestalten je eine Arbeit zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt je fünf Stunden.

(4) In der schriftlichen Prüfung ist aus den zwei Fächern Kunstbetrachtung mit Kunstgeschichte und Fachkunde je eine Arbeit zu fertigen. Im Fach Kunstbetrachtung mit Kunstgeschichte beträgt die Arbeitszeit drei Stunden, im Fach Fachkunde zwei Stunden.

§ 6

Prüfung in Werken

(1) Die Prüfung in Werken erstreckt sich unbeschadet der Einbeziehung von Jahresfortgangsnoten in die Gesamtprüfungsnote gemäß § 13 Abs. 1 auf folgende Fächer: Kunstgeschichte mit Werkbetrachtung, Werklehre einschließlich Unfallverhütung, Papparbeit, Holzarbeit, Metallarbeit, Keramik, Textiles Gestalten und Technisches Werken.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil.

(3) In der praktischen Prüfung wählt der Prüfungsteilnehmer aus den Fächern Papparbeit, Holzarbeit, Metallarbeit, Keramik, Textiles Gestalten und Technisches Werken vier Fächer aus. Aus jedem der vier gewählten Gebiete hat er eine Arbeit zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt in jedem Fach fünf Stunden.

(4) In der schriftlichen Prüfung ist aus den Fächern Kunstgeschichte mit Werkbetrachtung und Werklehre je eine Arbeit zu fertigen. Im Fach Kunstgeschichte mit Werkbetrachtung beträgt die Arbeitszeit drei Stunden, im Fach Werklehre zwei Stunden.

§ 7

Prüfung in Technischem Werken

(1) Die Prüfung in Technischem Werken erstreckt sich unbeschadet der Einbeziehung von Jahresfortgangsnoten in die Gesamtprüfungsnote gemäß § 14 Abs. 1 auf folgende Fächer: Technologie einschließlich Unfallverhütung, Technisches Grundwissen, Arbeitslehre, Gebaute Umwelt, Maschine, Elektrotechnik/Elektronik, Gerät/Design/Medienkunde, Technisches Zeichnen, Modellbau.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil.

(3) In der praktischen Prüfung wählt der Prüfungsteilnehmer aus den Fächern Gebaute Umwelt, Maschine, Elektrotechnik/Elektronik, Gerät/Design/Medienkunde, Technisches Zeichnen und Modellbau vier Fächer aus. Aus jedem der vier gewählten Gebiete hat er eine Arbeit zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt in jedem Fach fünf Stunden.

(4) In der schriftlichen Prüfung ist aus Technologie, Technisches Grundwissen und aus Arbeitslehre je eine Arbeit zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt in Technologie und Technischem Grundwissen je zwei Stunden, in Arbeitslehre drei Stunden.

§ 8

Prüfung in Technischem Zeichnen

(1) Die Prüfung in Technischem Zeichnen erstreckt sich auf folgende Fächer: Darstellende Geometrie, Zeichenpraxis, Fachtheorie, Sachzeichnen, Räumliche Darstellung und Modellbau/handwerkliche Grundbegriffe.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil.

(3) In der praktischen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer aus den Fächern Darstellende Geometrie, Zeichenpraxis, Sachzeichnen, Räumliche Darstellung und Modellbau/handwerkliche Grundbegriffe je eine Arbeit zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt in jedem Fach fünf Stunden.

(4) In der schriftlichen Prüfung ist aus dem Fach Fachtheorie eine Arbeit zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt drei Stunden.

§ 9

Ablauf der praktischen Prüfung

(1) Der Zeitplan für die praktische Prüfung wird unter Beachtung des § 2 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß festgelegt.

(2) Die Prüfungsaufgaben bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der Vorschläge des Leiters der Ausbildungsstätte und der Lehrkräfte, die in den in Betracht kommenden Fächern Unterricht erteilen.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden den Prüfungsteilnehmern eine halbe Stunde vor Beginn der Arbeitszeit bekanntgegeben. Bis zum Beginn der Arbeitszeit treffen die Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht die notwendigen Vorbereitungen. Das benötigte Arbeitsmaterial ist von der Ausbildungsstätte bereitzustellen.

(4) Die Ausführung wird von dem Leiter der Ausbildungsstätte und jeweils einer für das zu prüfende Fach zuständigen Lehrkraft überwacht. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses können ebenfalls den Ablauf der Arbeiten beobachten.

(5) Die Benotung legt eine vom Prüfungsausschuß zu bestellende Kommission fest. Die Kommission besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter,
2. der Lehrkraft, die in dem betreffenden Fach den Unterricht erteilt hat,
3. einem Beisitzer oder bei Zusammentreffen von Nr. 1 und Nr. 2 aus zwei Beisitzern.

§ 10

Ablauf der schriftlichen Prüfung

(1) Die Themen der schriftlichen Prüfungsarbeiten über Kunstbetrachtung und Kunstgeschichte und über Kunstgeschichte mit Werkbetrachtung stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus; die übrigen Themen bestimmt der Prüfungsausschuß. Aus den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus übermittelten Themen wählt der Prüfungsausschuß drei Themen aus; der Prüfungsteilnehmer wählt davon eines zur Bearbeitung.

(2) Am Tag der schriftlichen Prüfung sind vor Beginn der Prüfung — soweit dies nach der Art der Aufgabenstellung möglich ist — die Plätze zu verlosen, welche die Prüfungsteilnehmer einzunehmen haben. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren.

(3) Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeiten nicht ihren Namen, sondern lediglich ihre Platznummern setzen. Das Verzechnis, aus dem sich ergibt, welche Platznummern die Prüfungsteilnehmer gelost haben, ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verschlossen zu verwahren. Es darf erst geöffnet werden, wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung feststehen.

(4) Das von den Prüfungsteilnehmern zu benützende Papier ist vor Beginn der Prüfung mit dem Schulstempel und dem Tagesstempel zu versehen.

(5) Die Aufgaben werden unter Aufsicht von zwei Lehrkräften bearbeitet, die nicht in der Ausbil-

dungsstätte unterrichtet haben müssen. Die aufsichtführenden Lehrkräfte haben die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung ausdrücklich auf die Folgen eines Unterschleifs hinzuweisen. Es ist darauf zu achten, daß während der Arbeitszeit jeweils nicht mehr als ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verläßt. Der Leiter der Ausbildungsstätte hat sich von der gewissenhaften Durchführung der Aufsicht zu überzeugen.

(6) Jeder Prüfungsteilnehmer hat seine Arbeit nach Fertigstellung, spätestens jedoch am Schluß der vorgesehenen Arbeitszeit, an eine aufsichtführende Lehrkraft abzuliefern und sodann den Prüfungsraum zu verlassen. Die Lehrkräfte haben sich zu überzeugen, daß alle Arbeiten abgeliefert sind. Der Zeitpunkt der Ablieferung ist auf jeder Arbeit anzugeben. Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist nicht zulässig.

(7) Die Prüfungsteilnehmer sind nicht gehalten, von der Arbeit zunächst einen Entwurf zu fertigen und dann eine Reinschrift herzustellen; sie sind aber darauf hinzuweisen, daß bei der Würdigung ihrer Leistungen auch auf eine saubere und deutliche Darstellung gesehen wird.

(8) Die gefertigten Prüfungsarbeiten werden getrennt von je einem Erst- und Zweitprüfer selbstständig bewertet. Erst- und Zweitprüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; der Zweitprüfer muß nicht an der Ausbildungsstätte unterrichtet haben. Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Lehrkräfte dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden. Die Anwesenheit während der Dauer einer notwendigen Einführung der Prüfungsteilnehmer in die Prüfungsarbeit oder die kurzfristige Anwesenheit gemäß Absatz 5 Satz 4 stehen der Bestimmung zum Erst- oder Zweitprüfer nicht entgegen.

(9) Die Bewertung hat die Vorzüge und Mängel der Arbeit hervorzuheben und mit einer zusammenfassenden Würdigung der Leistung des Prüfungsteilnehmers und der gewählten Prüfungsnote abzuschließen. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(10) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist in die Prüfungsliste einzutragen.

§ 11

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die einzelnen Prüfungsarbeiten werden nach sechs Notenstufen bewertet. Es bedeuten

- Note 1 = sehr gut,
- Note 2 = gut,
- Note 3 = befriedigend,
- Note 4 = ausreichend,
- Note 5 = mangelhaft,
- Note 6 = ungenügend.

Zwischennoten dürfen nicht gegeben werden.

(2) Nach Abschluß der Prüfung setzt der Prüfungsausschuß für jedes Prüfungsgebiet aus der Prüfungsnote und der Jahresfortgangsnote eine Gesamtnote fest. Bei Errechnung der Gesamtnote zählen die Prüfungsnote und die Jahresfortgangsnote je einfach; Teiler ist zwei.

§ 12

Prüfungsergebnis in Kunsterziehung

(1) Nach der Festsetzung der Gesamtnoten wird eine Gesamtprüfungsnote gebildet. Für die Feststellung der Gesamtprüfungsnote werden in den geprüften Fächern die Gesamtnoten, in den übrigen Fächern die Jahresfortgangsnoten herangezogen, die insoweit als Gesamtnoten gelten.

(2) Bei der Festsetzung der Gesamtprüfungsnote werden die Gesamtnoten mit folgenden Werten in Anrechnung gebracht:

Kunstbetrachtung mit Kunstgeschichte	einfach
Fachkunde	einfach
Zeichnen	einfach
Malen	einfach
Druckgraphik	einfach
Schrift	einfach
Plastisches Gestalten	einfach
Wahlpflichtfach	einfach

In Anwendung des Teilers 8 ergibt die Notensumme

- 8 mit 12 die Gesamtprüfungsnote 1 = sehr gut bestanden,
 13 mit 20 die Gesamtprüfungsnote 2 = gut bestanden,
 21 mit 28 die Gesamtprüfungsnote 3 = befriedigend bestanden,
 29 mit 36 die Gesamtprüfungsnote 4 = bestanden,
 37 mit 44 die Gesamtprüfungsnote 5 = nicht bestanden,
 ab 45 die Gesamtprüfungsnote 6 = nicht bestanden.

§ 13

Prüfungsergebnis in Werken

(1) Nach der Festsetzung der Gesamtnoten wird eine Gesamtprüfungsnote gebildet. Für die Feststellung der Gesamtprüfungsnote werden in den geprüften Fächern die Gesamtnoten, in den übrigen Fächern die Jahresfortgangsnoten herangezogen, die insoweit als Gesamtnoten gelten.

(2) Bei der Festsetzung der Gesamtprüfungsnote werden die Gesamtnoten mit folgenden Werten in Anrechnung gebracht:

Kunstgeschichte/Werkbetrachtung	einfach
Werklehre	einfach
Papparbeit	einfach
Holzarbeit	einfach
Metallarbeit	einfach
Keramik	einfach
Textiles Gestalten	einfach
Technisches Werken	einfach
Kunststoffe	einfach
Schrift/Gestaltungslehre	einfach

In Anwendung des Teilers 10 ergibt die Notensumme

- 10 mit 15 die Gesamtprüfungsnote 1 = sehr gut bestanden,
 16 mit 25 die Gesamtprüfungsnote 2 = gut bestanden,
 26 mit 35 die Gesamtprüfungsnote 3 = befriedigend bestanden,
 36 mit 45 die Gesamtprüfungsnote 4 = bestanden,
 46 mit 55 die Gesamtprüfungsnote 5 = nicht bestanden,
 ab 56 die Gesamtprüfungsnote 6 = nicht bestanden.

§ 14

Prüfungsergebnis in Technischem Werken

(1) Nach der Festsetzung der Gesamtnoten wird eine Gesamtprüfungsnote gebildet. Für die Feststellung der Gesamtprüfungsnote werden in den geprüften Fächern die Gesamtnoten, in den übrigen Fächern die Jahresfortgangsnoten herangezogen, die insoweit als Gesamtnoten gelten.

(2) Bei der Festsetzung der Gesamtprüfungsnote werden die Gesamtnoten mit folgenden Werten in Anrechnung gebracht:

Technologie	einfach
Technisches Grundwissen	einfach
Arbeitslehre	zweifach
Gebauter Umwelt	einfach
Maschine	einfach
Elektrotechnik/Elektronik	einfach
Gerät/Design/Medienkunde	einfach
Technisches Zeichnen	einfach
Modellbau	einfach
Werkbetrachtung	einfach

In Anwendung des Teilers 11 ergibt die Notensumme

- 11 mit 16 die Gesamtprüfungsnote 1 = sehr gut bestanden,
 17 mit 27 die Gesamtprüfungsnote 2 = gut bestanden,
 28 mit 38 die Gesamtprüfungsnote 3 = befriedigend bestanden,
 39 mit 49 die Gesamtprüfungsnote 4 = bestanden,
 50 mit 60 die Gesamtprüfungsnote 5 = nicht bestanden,
 ab 61 die Gesamtprüfungsnote 6 = nicht bestanden.

§ 15

Prüfungsergebnis in Technischem Zeichnen

Nach Festsetzung der Gesamtnoten wird eine Gesamtprüfungsnote gebildet. Hierzu werden die Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsfächer mit folgenden Werten in Anrechnung gebracht:

Darstellende Geometrie	zweifach
Zeichenpraxis	zweifach
Fachtheorie	zweifach
Sachzeichnen	einfach
Räumliche Darstellung	einfach
Modellbau/handwerkliche Grundbegriffe	einfach

In Anwendung des Teilers 9 ergibt die Notensumme

- 9 mit 13 die Gesamtprüfungsnote 1 = sehr gut bestanden,
 14 mit 22 die Gesamtprüfungsnote 2 = gut bestanden,
 23 mit 31 die Gesamtprüfungsnote 3 = befriedigend bestanden,
 32 mit 40 die Gesamtprüfungsnote 4 = bestanden,
 41 mit 49 die Gesamtprüfungsnote 5 = nicht bestanden,
 ab 50 die Gesamtprüfungsnote 6 = nicht bestanden.

§ 16

Abschluß- und Prüfungszeugnis, Jahreszeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Abschluß- und Prüfungszeugnis.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten ein Jahreszeugnis, in dem ihre Leistungen nach dem Jahresfortgang angegeben werden.

(3) Prüfungsteilnehmer im Sinne des § 4 Abs. 6, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme an der Prüfung.

§ 17

Unterschleif

Die Entscheidung über erlaubte Hilfsmittel trifft im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 1 das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, im übrigen der Prüfungsausschuß. Bedient sich ein Prüfungsteilnehmer bei der Prüfung unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu, so wird ihm die betreffende Arbeit abgenommen und mit Note 6 be-

wertet. In schweren Fällen des Unterschleifs wird der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen. Dieselben Maßnahmen können auch gegenüber Prüfungsteilnehmern getroffen werden, die zu Unterschleif Beihilfe leisten. Die Entscheidungen nach den Sätzen 3 und 4 werden vom Prüfungsausschuß getroffen; sie sind schriftlich gegen Aushändigungsnachweis mitzuteilen.

§ 18

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einzelne Prüfungsteile aus Gründen, die er zu vertreten hat, so werden die in diesen Prüfungsteilen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einzelne Prüfungsteile aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die versäumten Prüfungsteile zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzulegen ist, nachzuholen. Die Aufgaben für die Nachprüfungen stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen; im Falle der Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.

(4) Wer nach der Zulassung, aber vor Beginn der Prüfung zurückgetreten oder der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nachgekommen ist, wird wie ein Prüfungsteilnehmer behandelt, der die Prüfung nicht bestanden hat.

(5) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der praktischen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(6) Wenn einem Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die volle Ablegung der Prüfung nicht zuzumuten ist, so kann der Prüfungsausschuß den Rücktritt mit der Wirkung genehmigen, daß die Prüfung lediglich als nicht abgelegt gilt.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die sich der Prüfung ohne Erfolg unterzogen haben, können zu einer Wiederholungsprüfung erst nach Ablauf eines weiteren Ausbildungsjahres und nur noch einmal zugelassen werden.

§ 20

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die einzelnen Vorgänge der Reihe nach zu verzeichnen sind und die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß zu geben hat.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 21

Übergangsbestimmungen

Soweit in Ausbildungsstätten für Kunsterziehung und Werken im Schuljahr 1971/72 einzelne Fächer noch nicht unterrichtet werden, bleiben diese bei der Festsetzung des Prüfungsergebnisses außer Betracht. Der Teiler zur Notenberechnung ändert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung der (staatlichen) Fachausbildungsstätten für Werken vom 6. April 1965 (GVBl. S. 83, ber. S. 306), geändert durch die Verordnung vom 9. November 1966 (GVBl. S. 464) und die Prüfungsordnung der staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für Zeichnen vom 3. Februar 1967 (GVBl. S. 275) außer Kraft.

München, den 9. Mai 1972

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbil- dungsgesetzes

Vom 16. Mai 1972

Auf Grund der Art. 2 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) vom 23. Juni 1970 (GVBl. S. 246), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl. S. 475), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Berufsbildung der Rechtsanwaltsgehilfen

Die Oberlandesgerichtspräsidenten in München, Nürnberg und Bamberg sind zuständig zur Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse der in ihren Bezirk gebildeten Rechtsanwaltskammern sowie der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Unterausschüsse der Berufsbildungsausschüsse (Art. 2 Abs. 1 Buchst. c AGBBiG).

§ 2

Berufsbildung im öffentlichen Dienst

(1) In den Fällen, in denen Gerichtsvollzieher für den Beruf der Bürogehilfin (des Bürogehilfen) ausbilden, ist zuständige Stelle im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes die Dienstbehörde des Gerichtsvollziehers.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident, zu dessen Bezirk die Dienstbehörde des Gerichtsvollziehers gehört, ist zuständig zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens einschließlich der Entgegennahme der Anzeige von Eignungsmängeln (§ 23 Abs. 2, § 24 BBiG).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.
München, den 16. Mai 1972

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Auslandsdienstreisen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Un- terricht und Kultus

Vom 18. Mai 1972

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes vom 17. November 1966 (GVBl. S. 420), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis zur Genehmigung von Auslands-
dienstreisen wird übertragen

1. der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München,
der Universität München,
der Universität Erlangen-Nürnberg,
der Universität Würzburg,
der Universität Regensburg,
der Universität Augsburg,
der Technischen Universität München,
der Orthopädischen Klinik München
für ihre Beamten,
2. dem Staatlichen Forschungsinstitut für angewandte Mineralogie Regensburg,
dem Staatlichen Forschungsinstitut für Geochemie Bamberg
für seine Beamten,
3. der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns
für ihre Beamten und die Beamten der ihr nachgeordneten Behörden,
4. der Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen München für den Gesamtbereich der Sammlungen,
5. dem Bayerischen Nationalmuseum München für den Gesamtbereich der Museen,
6. den staatlichen Fachhochschulen für ihre Beamten,
7. der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken
für ihre Beamten und die Beamten der ihr nachgeordneten Behörden,
8. der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns
für ihre Beamten und die Beamten der ihr nachgeordneten Behörden.

§ 2

Das Erfordernis einer Genehmigung von Auslandsdienstreisen durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus anderen als reisekostenrechtlichen Gründen bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1972 in Kraft.

München, den 18. Mai 1972

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Erste Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung)**

Vom 25. Mai 1972

Auf Grund der Art. 29, 35 Abs. 1 Nr. 1 und des Art. 43 Abs. 4 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 259), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung) vom 7. Dezember 1971 (GVBl. S. 460) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „nachweist“ an Stelle des Punktes ein Komma gesetzt.
2. In Satz 1 werden nach Nr. 6 die folgenden Nummern 7 bis 9 angefügt:
„7. eine Fachoberschule oder Berufsoberschule besucht oder in den dem Antrag auf Zulassung

zur Prüfung vorhergehenden zwei Jahren besucht hat,

8. die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule besitzt,
9. eine fachgebundene Hochschulreife erworben hat.“

3. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über Ausnahmen von Absatz 3 Nrn. 1 bis 9 in besonders begründeten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 1972 in Kraft.
München, den 25. Mai 1972

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über die Aufteilung des Personals bei Auflösung und Umbildung von Gebietskörperschaften (Personalaufteilungsverordnung — PAV)**

Vom 8. Juni 1972

Auf Grund des Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform vom 25. Mai 1972 (GVBl. S. 169) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für

- a) Beamte, Angestellte und Arbeiter der durch die Verordnung zur Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte aufgelösten Landkreise und Gemeinden, die vollständig in mehrere andere Gebietskörperschaften oder teilweise in eine oder mehrere andere Gebietskörperschaften eingegliedert werden (§ 128 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, Art. 8 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung),
- b) Beamte, Angestellte und Arbeiter der durch die Verordnung zur Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte in einen Landkreis eingegliederten kreisfreien Städte (§§ 128 Abs. 4, 4. Fall, Abs. 3 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, Art. 5 a Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung des Art. 1 Ziff. 3 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung).

§ 2**Verfahren**

Bei den Auseinandersetzungsvereinbarungen nach § 128 Abs. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben die beteiligten Gebietskörperschaften im Einvernehmen miteinander zu bestimmen

- a) in welcher Zahl Beamte, Angestellte und Arbeiter von jeder der beteiligten Gebietskörperschaften zu übernehmen sind (§§ 3 und 4),
- b) welche Beamten, Angestellten und Arbeiter von welcher der beteiligten Gebietskörperschaften unter Beachtung der §§ 5 und 6 zu übernehmen sind.

§ 3

Personalaufteilung bei Gebiets- und Bestandsänderungen (§ 1 Buchst. a)

(1) Für die Bestimmung, in welcher Zahl Beamte, Angestellte und Arbeiter von jeder der beteiligten Gebietskörperschaften zu übernehmen sind (Über-

nahmesoll), ist die vom Statistischen Landesamt zum 31. Dezember 1971 ermittelte Einwohnerzahl der eingegliederten Teilfläche maßgebend. Das Übernahmesoll ist nach diesem Maßstab gesondert festzustellen für

Beamte des höheren Dienstes,
Beamte des gehobenen Dienstes,
Beamte des mittleren und einfachen Dienstes,
Angestellte,
Arbeiter,
Beamte, Angestellte und Arbeiter im Teilzeitbeschäftigteverhältnis;

Bruchzahlen sind, wenn notwendig, nach oben oder unten abzurunden.

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter kommunaler Einrichtungen, insbesondere der kommunalen Schulen und Sparkassen, sind von der Körperschaft zu übernehmen, die Träger der Einrichtung wird. Sie bleiben bei der Bestimmung der zu übernehmenden Beamten, Angestellten und Arbeiter außer Betracht.

(3) Die beteiligten Gebietskörperschaften können von dem Übernahmesoll einvernehmlich abweichen. Ist die Einwohnerzahl der eingegliederten Teilfläche gering, so kann von einer Übernahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter abgesehen werden, sofern alle beteiligten Gebietskörperschaften dem zustimmen.

(4) Die Übernahmeverpflichtung einer beteiligten Gebietskörperschaft wird nicht dadurch berührt, daß a) am 1. Juli 1972 bei ihr ein den tatsächlichen Bedarf übersteigender Personalbestand vorhanden ist,
b) bereits vor dem 1. Juli 1972 Beamte, Angestellte und Arbeiter der aufgelösten oder umgebildeten Gebietskörperschaft in ihren Dienst getreten sind, es sei denn, daß alle beteiligten Gebietskörperschaften der Anrechnung zustimmen.

§ 4

Personalaufteilung bei Aufgabenübergang (§ 1 Buchst. b)

(1) Für die Bestimmung, in welcher Zahl Beamte von dem aufnehmenden Landkreis zu übernehmen sind, ist der Umfang der übergegangenen Aufgaben maßgebend, der sich aus der Zahl der Beamten ergibt, die nach dem Stand vom 1. Januar 1972 bei der eingegliederten Gemeinde die übergegangenen Aufgaben voll wahrgenommen haben; Beamte, welche die übergegangenen Aufgaben teilweise wahrgenommen haben, werden mit dem Bruchteil angesetzt, welcher dem Umfang dieser Tätigkeit gemessen an ihrer Gesamttätigkeit entspricht. § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Angestellte und Arbeiter, deren Aufgabenbereich voll auf den Landkreis übergeht, sind auf ihr Verlangen oder auf Verlangen der eingegliederten Gemeinde zu übernehmen.

(3) Bei der Bestimmung der Zahl und des Zeitpunktes der von dem aufnehmenden Landkreis zu

übernehmenden Beamten; Angestellten und Arbeiter ist die Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte vom 15. Juni 1972 (GVBl. S. 202) zu beachten.

§ 5

Grundsätze für die Aufteilung

(1) Bei Gebiets- und Bestandsänderungen bestimmen die beteiligten Gebietskörperschaften im Einvernehmen miteinander, von welcher Gebietskörperschaft die einzelnen Beamten, Angestellten und Arbeiter zu übernehmen sind. Dabei ist maßgebend, bei welcher Gebietskörperschaft der Beamte, Angestellte oder Arbeiter nach der für sie notwendigen Personalausstattung am besten unter Wahrung seiner beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Rechtsstellung weiterverwendet werden kann. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die eine besondere Ausbildung oder -Befähigung für ein Fachgebiet haben, sollen bei der aufnehmenden Gebietskörperschaft wieder in diesem Fachgebiet eingesetzt werden können.

(2) Bei Aufgabenübergang sollen nur Beamte in Betracht gezogen werden, deren Aufgabenbereich von dem Aufgabenübergang berührt wird; Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 6

Schwerbeschädigte

Den berechtigten Interessen von Schwerbeschädigten und Personen, die ihnen nach § 2 des Schwerbeschädigtengesetzes gleichgestellt sind, ist nach Möglichkeit bevorzugt zu entsprechen. Bei der Weiterverwendung ist auf die Art der Beschädigung besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.
München, den 8. Juni 1972

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Kiesl, Staatssekretär

Hinweis

Die Fristen des § 27 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte vom 30. Mai 1952 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Mai 1970 (GVBl. S. 240) und des § 18 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Jugendgerichte vom 19. Juli 1954 (GVBl. S. 129) sind aus Anlaß der Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte für das Jahr 1972 durch die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 6. Juni 1972 (StAnz. 1972/Nr. 24) für das Jahr 1972 abweichend festgesetzt worden.